

novus

Bundestag
beschließt wichtige
Steuergesetze

Referentenentwurf
einer Verordnung
zur Gelangens-
bestätigung

Die wichtigsten
Änderungen in der
Konzernlage-
berichterstattung



Nachfolgeplanung –
Schritt für Schritt zur erfolg-
reichen Vermögensübergabe

Nachfolgeplanung – Schritt für Schritt zur erfolgreichen Vermögensübergabe



Jeder von uns wird früher oder später mit der Frage konfrontiert, ob und wie er seine Vermögensnachfolge regeln möchte; ob er wesentliche Teile seines Vermögens noch zu Lebzeiten übertragen, er seine Nachfolger per Testament bestimmen oder ob er es bei der gesetzlichen Erbfolge belassen möchte.

Soll aber die Vermögensnachfolge gelingen, müssen frühzeitig die Weichen in die gewünschte Richtung gestellt werden. Dabei sind nicht nur die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, sondern auch die jeweiligen familiären Besonderheiten zu berücksichtigen. Es kann und sollte stets nur eine individuelle, maßgeschneiderte Lösung geben.

Zur richtigen Weichenstellung müssen vorab die richtigen Fragen gestellt und beantwortet werden. Hierbei wollen wir Sie nicht allein lassen. Wir haben Ihnen daher als Beilage zu dieser Ausgabe des novus die von unserem Kompetenzteam (CoC) „Unternehmens- und Vermögensnachfolge“ verfasste Broschüre „Nachfolgeplanung – Schritt für Schritt zur erfolgreichen Vermögensübergabe“ beigefügt, um Sie mit diesem sensiblen Thema vertraut zu machen. Neben den rechtlichen werden auch die derzeit geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen vorgestellt, deren Beachtung im Rahmen einer Nachfolgeplanung unerlässlich ist.

Die Broschüre soll Sie für mögliche Problemfelder sensibilisieren und Ihnen einige Gestaltungsmöglichkeiten für verschiedenste Lebenssituationen aufzeigen, u. a. die Über-

gabe zu Lebzeiten unter Sicherstellung der eigenen Versorgung und die Übertragung von Vermögen auf Minderjährige zur Nutzung der Freibeträge zu Lebzeiten.

Auch die Behandlung der Unternehmensnachfolge nimmt in unserer Broschüre einen großen Raum ein. Mit einem Anteil von über 90 % bilden Familienunternehmen den beständigsten und stabilsten Pfeiler der deutschen Wirtschaft. Unterschätzt wird jedoch ganz häufig die Bedeutung einer rechtzeitigen und vor allem gut geplanten Nachfolgeplanung!

Besonders diejenigen, die ihr Unternehmen selbst gegründet haben, sind ihrem Betrieb mit viel Herzblut und Engagement verbunden. Die Gewissheit, irgendwann einmal das Unternehmen in neue Hände geben zu müssen, wird zwar zumeist erkannt, aber angesichts des hektischen Alltagsgeschäfts und der noch vorhandenen Vitalität auch gerne verdrängt. Mit zunehmendem Alter belastet jedoch der Gedanke an die Unternehmensnachfolge zunehmend.

Der Fortbestand des Unternehmens und die Sicherung der Existenz der Familie hängen davon ab, ob Nachfolger – Familienangehörige oder bewährte Führungskräfte – bereits auserkoren, dafür ausgebildet und dazu entschlossen sind, die Nachfolge unvermittelt anzutreten und die Unternehmensführung zu übernehmen.

Zumeist wird bei Familienunternehmen jedoch stillschweigend vorausgesetzt, dass der Nachwuchs einmal den Betrieb übernehmen wird. Nicht immer jedoch stimmen die eigenen Wünsche mit denen der nächsten Generation überein. Darüber hinaus wird vielfach nicht bedacht, dass für die erfolgreiche Leitung eines Unternehmens neben einer fachlichen Qualifikation die sozialen Kompetenzen wie Persönlichkeit, Führungskraft, Charisma, Einfühlungsvermögen und Entscheidungsfähigkeit ausschlaggebend sind. Deshalb ist eine gut durchdachte, frühzeitig angegangene wie auch ggf. in mehreren Stufen umgesetzte Unternehmensnachfolge gerade für ein Familienunternehmen unverzichtbar.

Studien zufolge sollen weniger als 10 % der Familienunternehmen die dritte Generation erreichen! Aus diesem Grund sollte gerade bei einer Betriebsübergabe ein besonderes Augenmerk auf die persönlichen, emotionalen und familiären Belange aller Beteiligten gerichtet sein. Die rechtzeitige Hinzuziehung unserer Experten kann dem Unternehmen nicht nur Zeit und Geld sparen, sondern auch Belastungen und nachhaltige Beeinträchtigungen familiärer und unternehmerischer Beziehungen verhindern.

Abschließend ist noch hervorzuheben, dass derzeit Unternehmensvermögen unter bestimmten Umständen völlig steuerfrei übertragen werden kann, sofern nicht der Bundesrat auf den im Gesetzgebungsverfahren zum JStG 2013 vorgeschlagenen Verschärfungen zum steuerschädlichen Verwaltungsvermögen beharrt. In der momentan möglichen Steuerfreiheit liegen Chancen, die genutzt werden sollten. Denn über dem derzeit geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht schwebt erneut das Damoklesschwert der Verfassungswidrigkeit und angesichts und der im nächsten Jahr anstehenden Bundestagswahlen dürften die Begünstigungen für Unternehmensvermögen leider nicht mehr allzu lange bestehen bleiben. Daher ist jetzt zu prüfen, ob zur Vermeidung späterer erhöhter Erbschaftsteuerbelastungen nicht noch zeitnah Anteils- bzw. Firmenübertragungen auf die nächste Generation ratsam sind.

Wir vom CoC Unternehmens- und Vermögensnachfolge bei Ebner Stolz Mönning Bachem unterstützen seit Jahren Unternehmer und vermögende Privatpersonen branchen- und standortübergreifend auf dem Weg zur erfolgreichen Vermögensübergabe. Am Ende einer gemeinsam mit uns entwickelten Nachfolgeplanung sollen Sie das gute Gefühl haben, alles bestmöglich geregelt zu haben und sich neuen Aufgaben widmen zu können.

Volker Schmidt

Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz Mönning Bachem in Stuttgart



■ STEUERRECHT

Gesetzgebung

Bundestag beschließt wichtige Steuergesetze	4
Nachbesserungen bei der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge	6
Steuerliche Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements	6
Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen	7

Unternehmensbesteuerung

Aufstellung einer Ergänzungsbilanz bei Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern	7
Keine Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften?	8
Keine Teilwertabschreibung bei festverzinslichen Wertpapieren	9
Ehegatten als beherrschende GmbH-Gesellschafter?	9
Nachweispflichten für Bewirtungsaufwendungen	9
Nur begrenzter Abzug von Aufwendungen für einen Luxus-Sportwagen	10
Steuerbegünstigte Teilbetriebsveräußerung bei einem Steuerberater	10
Zinsloses Darlehen zwischen Schwesterkapitalgesellschaften	10
Gewerbesteuerliche Mindestbesteuerung verfassungsgemäß	11
Wegfall des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags bei Teilbetriebsveräußerung	11

Arbeitnehmerbesteuerung

12

Umsatzsteuer

Kleine Lösung bei „Entkriminalisierung“ von fehlerhaften Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Sicht	14
Referentenentwurf einer Verordnung zur Gelangensbestätigung	15
Vorsteuerabzug von Holdinggesellschaften	15
Inneregemeinschaftliche Lieferung nur bei buchmäßigem Nachweis der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?	16
Leistungsbeziehungen bei der Abgabe werthaltiger Abfälle	17

Erbschaftsteuer

BVerfG muss ErbStG in der ab 1.1.2009 geltenden Fassung prüfen	17
Freibetrag für Pflegeleistungen	18
Erbschaftsteuer bei Erwerb aufgrund ausländischen Rechts	18

Besteuerung von Privatpersonen

19

Internationales Steuerrecht

21

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Übersicht über die wichtigsten Änderungen in der Konzernlageberichterstattung	22
Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte für 2013	23
Die Auswirkungen des geänderten IAS 19	23
Neue Regelungen zur Altersteilzeit-Rückstellung	24
Haftung für fehlerhaften Prospekt	25

■ ZIVILRECHT

Gesellschaftsrecht

26

Arbeitsrecht

27

Internetrecht

28

Mietrecht

29

GESETZGEBUNG

Bundestag beschließt wichtige Steuergesetze

Der Bundestag beschloss am 25.10.2012 sowohl das Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013) als auch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des Reisekostenrechts (Unternehmenssteuerreformgesetz) in der jeweils am 24.10.2012 durch den Finanzausschuss des Bundestages erarbeiteten Beschlussempfehlung. Ob die Gesetze die erforderliche Zustimmung des Bundesrats erhalten, ist derzeit nicht abzusehen. Die abschließende Beratung ist auf den 23.11.2012 terminiert.

Zudem beschloss der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung des Steuerabkommens mit der Schweiz in nationales Recht. Auch hier ist noch die Zustimmung des Bundesrats erforderlich.

JStG 2013

Der Bundesrat beschloss in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf des JStG 2013 zahlreiche verschärfende Maßnahmen, die der Finanzausschuss des Bundestages am 24.10.2012 allerdings zum großen Teil nicht in seine Beschlussempfehlungen aufnahm. Der Bundestag beschloss daraufhin am 25.10.2012 über den Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuss verabschiedeten Form. Folgende Regelungen sind u.a. im JStG 2013 enthalten:

- ▶ **Dienstwagen:** Nachteilsausgleich bei der Besteuerung des Vorteils aus der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG).
- ▶ **Pauschalbesteuerung:** Erweiterung der Pauschalbesteuerung von unentgeltlich oder verbilligt überlassenen PCs auf Datenverarbeitungsgeräte (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG).
- ▶ **Abstandnahme vom Kapitalertragsteuer einbehalt:** Kein Kapitalertragsteuer einbehalt bei Dividendenzahlungen und Gewinnen aus der Veräußerung von von Arbeitnehmern gehaltenen Kapitalgesellschaftsanteilen, sofern der Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten wird oder keine Steuer entsteht (§ 44a Abs. 1 EStG).

- ▶ **ELStAM:** Schaffung der gesetzlichen Regelungen zur Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ELStAM (§ 52b EStG).
- ▶ **Lohnsteuer-Nachschau:** Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g EStG).
- ▶ **Gewerbesteuerzerlegung bei Energieunternehmen:** Ausdehnung des vom Grundsatz abweichenden Zerlegungsmaßstabs auf Anlagen zur Energie- und Wärmegewinnung auf solare Strahlungsenergie (§ 29 Abs. 2 GewStG).
- ▶ **Anpassung des Fremdvergleichsgrundsatzes an OECD-Standards:** Ausdehnung der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AStG). Modifizierung der Definition der Geschäftsbeziehung (§ 1 Abs. 4 Satz 1 AStG). Fiktion der Betriebsstätte als unabhängiges Unternehmen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 AStG).
- ▶ **Ort der sonstigen Leistung:** Ort der sonstigen Leistung am Sitz des Empfängers bei Leistung an eine juristische Person, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist – unabhängig davon, für welchen Bereich die Leistung erbracht wird (§ 3a Abs. 2 Satz 3 UStG).
- ▶ **Änderungen bei der Rechnungsstellung:** Zwingende Benennung einer Gutschrift als solche (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG) sowie wörtliche Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ bei Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (§ 14a Abs. 5 UStG).
- ▶ **Kunstgegenstände:** Herausnahme von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken aus dem Bereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes (§ 12 Absatz 2 UStG).
- ▶ **Vorsteuerabzug bei Einfuhrumsatzsteuer:** Änderung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG, so dass der Unternehmer die Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit ihrer Entstehung abziehen kann.
- ▶ **Reverse Charge bei Gas- und Elektrizitätslieferungen im Inland:** Ausweitung

der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt (§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b und Abs. 5 Satz 2 UStG).

- ▶ **Verkürzung der Aufbewahrungsfristen:** Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen und Rechnungen von zehn auf acht Jahre (§ 147 Abs. 3 Satz 1 AO, § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG) und in einem zweiten Schritt auf sieben Jahre.

Folgende im Vorfeld intensiv diskutierten Vorschläge des Bundesrats wurden nicht in das Gesetz aufgenommen. Dabei ist davon auszugehen, dass diese nicht komplett ad acta gelegt worden sind, sondern vielmehr in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren erneut aufgegriffen werden oder aber – sollte der Bundesrat seine Zustimmung zum JStG 2013 verweigern – im Wege des Vermittlungsverfahrens nochmals thematisiert werden:

- ▶ Einbeziehung von Zahlungsmitteln, Bankguthaben und anderen Forderungen in das schädliche Verwaltungsvermögen im Rahmen der erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen,
- ▶ Aufhebung der Steuerbefreiung für Dividenden und Gewinne aus Streubesitzbeteiligungen,
- ▶ Aufhebung der Rückausnahme von der Steuerbefreiung von Dividenden und Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen für Finanzunternehmen (§ 8b Abs. 7 Satz 2 KStG),
- ▶ Einführung eines Korrespondenzprinzips bei der Steuerbefreiung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen zur Vermeidung „weißer“ Einkünfte bei hybriden Finanzierungen,
- ▶ Keine Verlustverrechnung des übernehmenden Rechtsträgers mit positiven Einkünften des übertragenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum einer Umwandlung,
- ▶ Umsatzsteuerbefreiung bei Bildungsleistungen



Der Bundestag hat grünes Licht für zahlreiche steuerliche Änderungen gegeben – spannend bleibt, wie der Bundesrat dazu steht.

Hinweis: Eine detaillierte Übersicht zum Inhalt des JStG 2013 finden Sie unter www.ebnerstolz.de.

Unternehmenssteuerreformgesetz

Das Unternehmenssteuerreformgesetz wurde vom Bundestag im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf (siehe novus, Ausgabe Oktober 2012, S. 5 ff) in nur leicht modifizierter Form beschlossen. Inhaltlich befasst sich das Gesetz mit den Themenblöcken:

- ▶ Änderungen bei der ertragsteuerlichen Organschaft (u. a. Aufgabe des doppelten Inlandsbezugs, Erleichterungen bei dem Erfordernis der Durchführung des Gewinnabführungsvertrags),
- ▶ Ausweitung des Verlustrücktrags (Erhöhung des unbeschränkt abziehbaren Verlustes bis zu 1 Mio. Euro bzw. 2 Mio. Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten anstelle von 511.500 Euro bzw. 1.023.000 Euro),
- ▶ Vereinfachung und Vereinheitlichung des Reisekostenrechts (u. a. Definition der ersten Tätigkeitsstätte, Neugestaltung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen).

Hinweis: Eine detaillierte Übersicht zum Gesetzgebungsverfahren finden Sie ebenfalls unter www.ebnerstolz.de.

Steuerabkommen mit der Schweiz

Der Bundestag nahm das Gesetz zur Umsetzung des Steuerabkommens mit der Schweiz in der am 5.4.2012 nachgebesserten Fassung an. Wie bereits im novus Mai 2012, S. 13 ausführlich berichtet, enthält das Steuerabkommen eine pauschale und anonyme Nachversteuerung bislang unverteuerter Vermögenswerte. Der hierbei anzuwendende Prozentsatz beträgt in Abhängigkeit von dem relevanten Kapital zwischen 21 % und 41 %. Mit der Nachversteuerung ist neben der deutschen Einkommensteuer auch eine evtl. nicht erklärte Erbschaft- und Schenkungsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer pauschal abgegolten. Alternativ zur Nachversteuerung kann der Anleger die schweizerische Zahlstelle zur Offenlegung der für die Besteuerung relevanten Daten gegenüber dem deutschen Fiskus ermächtigen. Dies entfaltet die Wirkung einer strafbefreienden Selbstanzeige.

Künftige Kapitalerträge unterliegen einem der deutschen Abgeltungssteuer entsprechenden Steuereinbehalt in Höhe von 26,375 % durch schweizerische Zahlstellen.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anfallende Erbschaften unterliegen einem Steuer-rückbehalt von 50 %, sofern die schweizerische Zahlstelle nicht zur Abgabe einer Meldung, die u. a. den Kontostand zum Zeitpunkt des Erbfalls beinhaltet, an die deutsche Finanzverwaltung ermächtigt wird.

Hinweis: Das Abkommen soll nach Umsetzung in das jeweils nationale Recht beider Staaten – in Deutschland ist hierzu noch die Zustimmung des Bundesrats erforderlich – und gegenseitiger Notifikation zum 1.1. des Folgejahres in Kraft treten. Ob der Bundesrat seine Zustimmung erteilen wird, ist nach wie vor unklar. Es bleibt somit abzuwarten, ob damit der 1.1.2013 als angestrebter erstmaliger Anwendungszeitpunkt bestehen bleibt.

Nachbesserungen bei der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge

Am 27.9.2012 beschloss die Bundesregierung, den Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge – kurz Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (oder AltvVerbG) – in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Vorgesehen sind insbesondere folgende Maßnahmen:

Der Höchstbetrag, bis zu dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie Beiträge in die private kapitalgedeckte Altersvorsorge (sogenannte Rürup-Rente) steuerlich berücksichtigt werden können, soll von derzeit 20.000 Euro auf 24.000 Euro erhöht werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten würde der Höchstbetrag von 40.000 Euro auf 48.000 Euro ansteigen.

Zudem sollen Beiträge für die Absicherung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit ebenso unter diesen Höchstbetrag fallen, sofern der Vertrag im Versicherungsfall ausschließlich die Zahlung einer lebenslangen Rente vorsieht.

Die private Altersvorsorge im Rahmen einer sog. Riester-Rente soll dadurch attraktiver werden, dass die angebotenen Produkte durch die Einführung eines Produktinformationsblattes besser vergleichbar gemacht werden. Weiter ist vorgesehen, den Anbieterwechsel zu erleichtern. Derzeit ist es bereits möglich, das angesparte Vermögen in der Riester-Rente zur Finanzierung einer selbst genutzten Wohnung zeitlich begrenzt zu entnehmen (sog. Eigenheimrente oder Wohn-Riester). Hier soll mehr Flexibilität bei der

Verwendung des angesparten Kapitals die Schaffung von Wohneigentum weiter erleichtern.

Hinweis: Der Bundestag wird voraussichtlich am 14.12.2012 über das Gesetz beschließen. Die abschließende Beratung im Bundesrat ist derzeit auf den 1.2.2013 terminiert. Auch wenn somit das Gesetzgebungsverfahren zum Jahreswechsel noch nicht abgeschlossen ist, sollen die Änderungen rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft treten. Die Einführung des Produktinformationsblattes ist hingegen erst bis Mitte 2014 vorgesehen.

Steuerliche Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements

Mit dem am 24.10.2012 durch die Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – GEG) soll das zivilgesellschaftliche Engagement durch Entbürokratisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen erleichtert werden.

Hierzu sind Maßnahmen vorgesehen, die gemeinnützigen Organisationen ohne Gefährdung ihrer steuerlichen Anerkennung einen flexibleren Umgang mit ideellen Mitteln ermöglichen, um dadurch deren dauerhafte Zweckerfüllung sicherzustellen.

Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung sind bereits bislang bis zu maximal 1 Mio. Euro im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und den folgenden neun Jahren steuerlich berücksichtigungsfähig. Klarstellend soll diese Berücksichtigung auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Spende dem zu erhaltenden Vermögen einer Stiftung zu Gute kommt. Explizit von der Berücksichtigungsfähigkeit ausgenommen werden Verbrauchsstiftungen.

Zudem wird die Haftung desjenigen, der eine zweckfremde Verwendung von Spenden veranlasst (Veranlasserhaftung) darauf beschränkt, dass der Schaden in Form von entgangenen Steuern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter (Übungsleiterpauschale) sollen bis zu 2.400 Euro im Jahr (derzeit 2.100 Euro) steuerfrei bleiben. Ebenso ist eine Anhebung der sog. Ehrenamtspauschale von derzeit 500 Euro auf 720 Euro vorgesehen.

Hinweis: Die geplanten Änderungen zur flexibleren Mittelverwendung gemeinnütziger Organisationen sollen nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt, die weiteren Maßnahmen zum 1.1.2013 in Kraft treten.

Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Am 10.10.2012 hat das Bundeskabinett eine Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen beschlossen.

Hinweis: Mit der Verordnung, die noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird der fachlich notwendige Verordnungsbedarf in mehreren Bereichen des Steuerrechts umgesetzt. Hierzu werden Änderungen mehrerer Verordnungen zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung zusammengefasst.

Betroffen sind u. a. folgende Regelungsgebiete:

- Der vereinfachte Zuwendungsnachweis beim steuerlichen Spendenabzug wird sowohl an das SEPA-Verfahren als auch an andere Verfahren (z. B. PayPal) angepasst.

- Der Begriff des im Ausland ansässigen Unternehmers wird der EuGH-Rechtsprechung angeglichen (Rs. C-421/00, Stoppelkamp). Danach ist ein Unternehmer auch dann im Ausland ansässig, wenn er dort den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, seine Geschäftsleitung oder eine feste Niederlassung und im Inland nur einen Wohnsitz hat. Hat der Unternehmer dagegen im Inland einen Wohnsitz, aber weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, noch die Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland, von wo aus die Umsätze ausgeführt wurden, ist er im Inland ansässig. Diese Klarstellung ist in einem neuen § 59 Satz 2 UStDV enthalten.
- Derzeit ist bis einschließlich 2013 das Finanzamt Neubrandenburg für die Besteuerung beschränkt einkommensteuer-

pfllichtiger Personen zuständig. Da eine Zentralisierung der Besteuerung dieser Einkünfte auch über diesen Zeitpunkt hinaus erforderlich bleibt, wird diese Befristung aufgehoben.

Hinweis: Die Verordnung soll mit Ausnahme der zum 1.1.2013 in Kraft tretenden EStDV und Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Aufstellung einer Ergänzungsbilanz bei Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern

Werden einzelne Wirtschaftsgüter von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen unentgeltlich übertragen, ermöglicht § 6 Abs. 5 EStG eine Übertragung zum Buchwert, so dass stille Reserven nicht aufzudecken und zu versteuern sind. Eine Veräußerung des übertragenen Wirtschaftsgutes innerhalb von drei Jahren nach Abgabe der Steuererklärung des Übertragenden für den Veranlagungszeitraum, in dem die Übertragung erfolgte (Sperrfrist), führt jedoch rückwirkend zur Versteuerung der stillen Reserven im Veranlagungsjahr der Übertragung.

Entsprechendes gilt u. a. für die unentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsgutes aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters einer Personengesellschaft in das Gesamthandsvermögen einer anderen Per-

sonengesellschaft, an der der Gesellschafter beteiligt ist.

Die rückwirkende Besteuerung der stillen Reserven im Falle einer Veräußerung des übertragenen Wirtschaftsgutes innerhalb der Sperrfrist kann dabei durch den Ausweis des Wirtschaftsgutes zum Teilwert in der Gesamthandsbilanz und die Aufstellung einer (negativen) Ergänzungsbilanz des Gesellschafters, dem die stillen Reserven zuzuordnen sind, vermieden werden. Diese Bilanzdarstellung soll nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch steuerlich wirkungslos sein, wenn z. B. der Gesellschafter, der zuvor das Wirtschaftsgut in seinem Sonderbetriebsvermögen hatte, auch nach der Übertragung unverändert zu 100 % an dem Wirtschaftsgut beteiligt bleibt (R 6.15 EStR 2008).

Das FG Düsseldorf tritt nun dieser Ansicht mit Urteil vom 6.7.2012 (Az. 3 K 2579/11 F, BB 2012 S. 2301) entgegen. Eine solche Ausnahme von der Möglichkeit der Zuweisung der stillen Reserven durch Bildung einer negativen Ergänzungsbilanz ist nach seiner Auffassung dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen.

Hinweis: Letztlich wird durch den Ausweis der stillen Reserven in der negativen Ergänzungsbilanz des übertragenden Gesellschafters erreicht, dass die Veräußerung des übertragenen Wirtschaftsgutes innerhalb der Sperrfrist nicht zu einer rückwirkenden Besteuerung der stillen Reserven mit entsprechender Verzinsung der Steuernachzahlung, sondern zu einer Besteuerung im Veranlagungszeitraum der Veräußerung führt.



Zunächst muss weiterhin der Umweg einer Übertragung in ein Sonderbetriebsvermögen und anschließend in das Gesamthandsvermögen der anderen Gesellschaft genommen werden.

Keine Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften – oder doch?

Erneut befassten sich zwei Finanzgerichte mit der bereits seit geraumer Zeit diskutierten Frage, ob ein Wirtschaftsgut aus dem Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft zum Buchwert in das Gesamthandsvermögen einer personenidentischen Schwesterpersonengesellschaft – und damit steuerneutral – übertragen werden kann. Das FG Berlin-Brandenburg verneint diese Möglichkeit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des I. Senats des BFH (Urteil vom 20.3.2012, Az. 11 K 11149/07, EFG 2012, S. 1235 mit Verweis auf BFH-Urteil vom 25.11.2009, Az. I R 72/08, BStBl. II 2010, S. 471).

Eine andere Auffassung vertritt hingegen das Niedersächsische FG (Urteil vom 31.5.2012 – 1 K 271/10) unter Berufung auf die Entscheidung des IV. Senat des BFH in einem Verfahren des vorläufigen Rechts-

schutzes (Beschluss vom 15.4.2010, Az. IV B 105/09, BStBl. II 2010, S. 971). Zwar ist eine steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen personenidentischen Schwesterpersonengesellschaften laut dem Gesetzeswortlaut des § 6 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 EStG nicht vorgesehen. Da jedoch wegen der transparenten Besteuerung von Personengesellschaften die stillen Reserven unverändert denselben Gesellschaftern als Steuersubjekt zugeordnet werden, befürwortet das FG wie auch der IV. Senat des BFH eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 1 EStG. Danach können Wirtschaftsgüter zum Buchwert von einem in ein anderes Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen übertragen werden. Aus der Gesetzesbegründung und dem Gesetzestext sei nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber eine Buchwertübertragung zwischen personenidentischen Schwesterpersonengesellschaften nicht gewollt habe, so dass einer

verfassungskonformen Auslegung des § 6 Abs. 5 EStG nichts im Weg stehe (a. A. jedoch der I. Senat des BFH).

Hinweis: Beide Finanzgerichte hatten wegen der divergierenden Entscheidungen des I. und IV. Senats des BFH die Revision zugelassen. Unter dem Az. IV R 28/12 ist nunmehr das Revisionsverfahren gegen das Urteil des Niedersächsischen FG anhängig.

In der Praxis wird man wegen der andauernden Rechtsunsicherheit zunächst weiterhin den Umweg einer Übertragung in ein Sonderbetriebsvermögen und dann in das Gesamthandsvermögen der anderen Gesellschaft gehen müssen, jedoch besteht nun die Hoffnung, dass die Streitfrage durch den Großen Senat des BFH geklärt werden wird.

Keine Teilwertabschreibung bei festverzinslichen Wertpapieren

Anders als im Fall von Aktien entschied der BFH mit Urteil vom 8.6.2011 (Az. I R 98/10, DStR 2011, S. 1556), dass bei festverzinslichen Wertpapieren eine Teilwertabschreibung unter ihren Nennwert wegen zum Bilanzstichtag gesunkener Kurse regelmäßig nicht zulässig ist. Verbriefen die Wertpapiere eine Forderung in Höhe ihres Nominalwerts, hat der Inhaber nämlich das gesicherte Recht, am Ende der Laufzeit diesen Nominalwert zu erhalten. Dies schließt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung der Papiere aus, auch wenn der Kurswert zwischenzeitlich unter den Nennwert sinkt. Mangels voraussichtlich dauernder Wertminderung kommt folglich keine Teilwertab-

schreibung in Betracht. Der BFH wendet diese Grundsätze unabhängig davon an, ob sich die Wertpapiere im Anlage- oder im Umlaufvermögen befinden.

Die Finanzverwaltung stimmte dieser Auffassung bereits bislang hinsichtlich festverzinslicher Wertpapiere im Anlagevermögen zu und sah die Bewertung zum Nominalwert für erforderlich an. Bei festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen vertrat sie jedoch die gegenteilige Meinung (BMF-Schreiben vom 25.2.2000, BStBl. I 2000, S. 372).

Mit Schreiben vom 10.9.2012 (Az. IV C 6 – S 2171 – b/0:005, DStR 2012, S. 1967)

schwenkt das BMF nun jedoch vollends auf die Linie des BFH ein, wobei es allerdings eine Übergangsregelung vorsieht.

Hinweis: Die Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen mit dem Nominalwert kann demnach frühestens in der ersten nach dem 8.6.2011 aufzustellenden Bilanz berücksichtigt werden. Spätestens in der ersten Bilanz, deren Bilanzstichtag nach der Veröffentlichung des BFH-Urteils im BStBl. II liegt, hat die Bewertung zum Nominalwert zu erfolgen. Mit der Veröffentlichung dürfte noch bis Ende dieses Jahres zu rechnen sein.

Ehegatten als beherrschende GmbH-Gesellschafter?

Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen gemäß § 47 GmbHG durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes regelt. Sofern an einer GmbH zwei Ehegatten zu gleichen Teilen als Gesellschafter beteiligt sind, besitzt nach den gesetzlichen Bestimmungen jeder für sich keine Stimmenmehrheit mit der Folge, dass beide Gesellschafter nicht als beherrschend qualifizieren.

Zwar kann ein Gesellschafter, der nicht mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, einem beherrschenden Gesellschafter gleichgestellt werden, wenn er mit dem anderen gleichgerichtete materielle Interessen verfolgenden Gesellschafter zusammenwirkt, um eine ihren Interessen entsprechende Willensbildung der Kapitalgesellschaft herbeizuführen. Das FG Schleswig-Holstein entschied jedoch mit Urteil vom 13.10.2011 (Az. 1 K 83/11, EFG 2012, S. 1543), dass allein der Umstand, dass die Gesellschafter Eheleute sind, eine derartige Vermutung nicht begründen kann.

Hinweis: Nach dieser Würdigung kam das FG im Streitfall zu dem Ergebnis, dass den Ehegatten-Gesellschaftern mangels beherrschender Stellung die vereinbarten aber tatsächlich nicht gezahlten Sonderzahlungen auch nicht im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zugeflossen sind. Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH unter Az. VI R 24/12 eingelegt.

Nachweispflichten für Bewirtungsaufwendungen

Bei einer Bewirtung in einer Gaststätte sind die in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG normierten Anforderungen hinsichtlich der für die steuerliche Anerkennung erforderlichen Nachweispflichten zu erfüllen. Diese Regelung geht der in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG enthaltenen allgemeinen Be-

stimmung vor. Dies stellte der BFH mit Urteil vom 18.4.2012 (Az. X R 57/09, BB 2012, S. 2338) klar.

Hinweis: Danach müssen die über Bewirtungen in einer Gaststätte ausgestellten Rechnungen den Namen des bewirtenden

Steuerpflichtigen enthalten, sofern es sich nicht um Rechnungen über Kleinbeträge im Sinne der UStDV handelt. Diese Angabe kann auch nicht durch einen Vermerk auf einem Eigenbeleg des Steuerpflichtigen ersetzt werden.

Nur begrenzter Abzug von Aufwendungen für einen Luxus-Sportwagen

Das FG Nürnberg hatte sich in seinem Urteil vom 27.1.2012 (Az. 7 K 966/2009, EFG 2012, S. 1238) mit der Frage des Abzugs von Aufwendungen für einen betrieblich genutzten Luxus-Sportwagen – im Streitfall einen Ferrari Spider – zu befassen und den Betriebsausgabenabzug nicht in voller Höhe zugelassen. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass

ein Fahrzeug, das durchgehend extrem hohe Kosten verursacht, grundsätzlich weder dazu geeignet noch dazu bestimmt ist, den Betrieb zu fördern. Im Streitfall vermochte der Steuerpflichtige – ein Tierarzt – nicht darzulegen, dass betriebliche und keine privaten Gründe für den Erwerb des Sportwagens ausschlaggebend waren.

Hinweis: Das Finanzgericht ließ jedoch einen Betriebsausgabenabzug in angemessener Höhe für die tatsächlich durchgeführten betrieblichen Fahrten zu. Dazu stellte es vergleichsweise auf die Kosten für aufwendigere Modelle gängiger Marken der Oberklasse ab. Gegen dieses Urteil wurde unter dem Az. VIII R 20/12 Revision beim BFH eingelegt.

Steuerbegünstigte Teilbetriebsveräußerung bei einem Steuerberater

In der Vergangenheit vertrat der BFH die Auffassung, dass bei einem Freiberufler eine steuerbegünstigte Teilbetriebsveräußerung nur in zwei Fallgruppen in Betracht kommt. Danach musste entweder eine von zwei verschiedenartigen Tätigkeiten vollständig aufgegeben werden oder es musste – bei gleichartigen Tätigkeiten – die Tätigkeit in einem von mehreren räumlich abgegrenzten Wirkungskreisen zumindest vorübergehend vollständig eingestellt werden.

An dieser Auffassung hält der BFH in seinem Urteil vom 26.6.2012 (Az. VIII R 22/09, BB 2012, S. 2338) nicht länger fest. Veräußert vielmehr ein Steuerberater ein Beratungsbüro (bestehend aus dem zu diesem Büro gehörenden Mandantenstamm, der sachlichen und personellen Ausstattung), kann eine steuerbegünstigte Teilbetriebsveräußerung auch dann vorliegen, wenn der Steuerberater seine Tätigkeit in einem anderen Büro fortsetzt, selbst wenn sich die räumlichen Wirkungskreise der beiden nah beieinander liegenden Büros überschneiden.

Hinweis: In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hält der BFH nun die erforderliche Selbständigkeit des veräußerten Vermögensteils (Teilbetriebs) auch dann für möglich, wenn der veräußerte Teilbetrieb in seinem ursprünglich beim Erwerb vorhandenen Zuschnitt bis zu seiner Veräußerung im Wesentlichen unverändert fortgeführt worden ist. Die fehlende vollständige räumliche Trennung zwischen den beiden Teilbetrieben ist dann unbeachtlich.

Zinsloses Darlehen zwischen Schwesterkapitalgesellschaften

Gewährt eine Kapitalgesellschaft einer Schwesterkapitalgesellschaft ein zinsloses Darlehen und wäre ein solches Darlehen einem Nichtgesellschafter nicht in gleicher Weise gewährt worden, ist laut Rechtsprechung des Großen Senats (Beschluss vom 26.10.1987, Az. GrS 2/86, BStBl. II 1988, S. 348) hierin eine verdeckte Gewinnausschüttung der darlehensgewährenden Kapitalgesellschaft an ihre Muttergesellschaft zu sehen. Zugleich erbringt die Muttergesellschaft eine verdeckte Einlage in die darle-

henserhaltende Kapitalgesellschaft, sofern es sich um ein einlagefähiges Wirtschaftsgut handelt. Da eine unentgeltliche Nutzung, wie im Fall eines zinslosen Darlehens, nicht einlagefähig ist, liegt auf Ebene der Muttergesellschaft ein Aufwand vor.

Im Fall einer Kapitalgesellschaft als Muttergesellschaft ist die verdeckte Gewinnausschüttung zu 95 % steuerfrei. Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht sieht in seinem Urteil vom 22.3.2012 (Az. 1 K 264/08,

EFG 2012, S.1585) einen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen diesem steuerfreien Ertrag und dem zugleich auf Ebene der Muttergesellschaft entstehenden Aufwands, der deshalb nach § 3c Abs. 1 EStG nicht abzugsfähig ist.

Hinweis: Da gegen das Urteil Revision beim BFH unter dem Az. I R 32/12 eingelegt wurde, wird dieser sich noch abschließend mit der Frage der Abziehbarkeit des Aufwands befassen müssen.

Gewerbsteuerliche Mindestbesteuerung verfassungsgemäß

Ein gewerbsteuerlicher Verlustvortrag kann unbeschränkt bis zu 1 Mio. Euro mit dem Gewerbeertrag des folgenden Erhebungszeitraums verrechnet werden. Darüber hinaus kann der verbleibende Gewerbeertrag nur bis zu 60 % durch den Verlustvortrag gemindert werden. Diese gewerbsteuerliche Mindestbesteuerung ist gemäß Urteil des FG Hamburg vom 2.11.2011 (Az. 1 K 208/10, EFG 2012, S. 434) nicht verfassungswidrig.

Im Streitfall klagte eine Filmproduktionsgesellschaft, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf die Herstellung und Vermarktung eines einzigen Films beschränkte. Das FG gewährte jedoch der Sicherung der kommunalen Finanzhoheit durch Erhebung der Gewerbesteuer den Vortritt und sah dadurch eine etwaige Beeinträchtigung der Gesellschaft als gerechtfertigt an, auch wenn deren zeitlich begrenzte Tätigkeit dazu führt, dass mit Beendigung der Tätigkeit ein Verlustvortrag untergeht. Besonderheiten im Einzelfall, denen

im Rahmen der Gesetzgebung nicht Rechnung getragen werden kann, könnten ggf. im Billigkeitsverfahren zu einer Verlustberücksichtigung führen. Hierüber hatte das FG jedoch nicht zu entscheiden, da sich die Klage nur auf das Festsetzungsverfahren bezog. Eine Billigkeitsentscheidung müsste vielmehr bei der Finanzbehörde beantragt werden.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. IV R 60/11).

Wegfall des gewerbsteuerlichen Verlustvortrags bei Teilbetriebsveräußerung

Mit Urteil vom 7.8.2008 (Az. IV R 86/05, BStBl. II 2012, S. 145) entschied der BFH, dass gewerbsteuerliche Verluste einer Personengesellschaft, die auf einen veräußerten Teilbetrieb entfallen, nicht mehr mit künftigen Gewerbeerträgen der Personengesellschaft verrechnet werden können. Nach Ansicht der Richter ist die für die Verlustnutzung erforderliche Unternehmensidentität teilbetriebsbezogen zu prüfen, so dass die Veräußerung eines Teilbetriebs zum Untergang des

auf den Teilbetrieb entfallenden Verlustes führt. Ungeachtet dessen kann allerdings der Verlust eines Teilbetriebs mit dem Gewerbeertrag eines anderen Teilbetriebs ausgeglichen werden, solange die Teilbetriebe demselben Unternehmer zuzuordnen sind.

Die OFD Münster stellt hierzu mit Verfügung vom 27.6.2012 (Az. G 1427 - 159- St 11 - 33, DStR 2012, S. 2019) klar, dass das Urteil auf Einzelunternehmen und Mitunternehmer-

schaften anzuwenden ist. Veräußert hingegen eine Kapitalgesellschaft einen Teilbetrieb, können gewerbsteuerliche Verluste uneingeschränkt weitergenutzt werden, da bei Kapitalgesellschaften die gesamte Tätigkeit als einheitlicher Gewerbebetrieb gilt.

Hinweis: Die Auffassung der OFD Münster ist auf Bundesebene abgestimmt, so dass auch Finanzverwaltungen anderer Bundesländer diesem Verständnis folgen dürften.

Die für die Verlustnutzung erforderliche Unternehmensidentität ist teilbetriebsbezogen zu ermitteln – was auch für Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften gilt.





Zum 1.1.2013 fällt endgültig der Startschuss in das Zeitalter der ELStAM.

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

ELStAM: Startschreiben der Finanzverwaltung zum erstmaligen Abruf

Zum 1.1.2013 wird nun endgültig der Startschuss in das Zeitalter der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerabzugsmerkmale gegeben. Ab 1.11.2012 haben Arbeitgeber die Möglichkeit, die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bei der Finanzverwaltung abzurufen und diese erstmals für die Lohnabrechnung im Januar 2013 zu verwenden.

Verpflichtend wird der Abruf der ELStAM jedoch erst für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum. Bis dahin sieht das Schreiben des BMF, welches den durch die Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft geäußerten Aufklärungsbedarf weitgehend befriedigen dürfte (wir berichteten im novus Oktober 2012) und als Entwurf am 2.10.2012 (Az. IV C 5 - S 2363/07/0002-03) veröffentlicht wurde, ein Wahlrecht vor:

Der Arbeitgeber kann dem Lohnsteuerabzug bis zur verpflichtenden Anwendung der ELStAM weiterhin entweder die letztmals für 2010 ausgestellte Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die durch das Finanzamt ausgestellte

Ersatzbescheinigung 2011, 2012 oder 2013 zu Grunde legen. Weichen die aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers von den in diesen Papieren ausgewiesenen ab, z.B. wegen Änderung des Familienstandes, kann u.a. der Ausdruck der im Einführungszeitraum 2013 gültigen ELStAM berücksichtigt werden, wenn dem Arbeitgeber zugleich die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Ersatzbescheinigung 2011, 2012 oder 2013 vorliegt.

Der Arbeitgeber kann aber auch zu Beginn oder im Laufe des kommenden Jahres das ELStAM-Verfahren erstmalig einsetzen. Dazu hat er die beschäftigten Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank anzumelden. Der Arbeitgeber soll sämtliche Arbeitnehmer einer lohnsteuerlichen Betriebsstätte zeitgleich anmelden. Jedoch ist auch eine stufenweise Überführung möglich, so dass die Lohnsteuerabzugsmerkmale parallel aus dem ELStAM-Verfahren, soweit bereits umgestellt wurde, und dem Papierverfahren verwendet werden können. Der Arbeitgeber kann die abgerufenen ELStAM sogleich im nächsten auf den Abrufzeitpunkt folgenden Lohnabrechnungs-

zeitraum anwenden. Alternativ wird ihm ein maximal sechsmonatiger Zeitraum eingeräumt, in dem er die Funktionsfähigkeit des eingesetzten Lohnabrechnungsprogramms absichern und dem Arbeitnehmer die abgerufenen ELStAM zur Überprüfung vorab mitteilen kann. Dieser sechsmonatige Zeitraum gilt auch dann, wenn dieser über den 31.12.2013 hinausreicht.

Hinweis: Da die Einführung der ELStAM sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung als auch seitens der Arbeitgeber komplexer technischer Vorbereitungen bedarf, sieht das BMF einen „sanften“ Übergang von der Papierform auf die elektronische Form vor. So kann der Arbeitgeber innerhalb 2013 den für ihn günstigsten Zeitpunkt zum erstmaligen Abruf der ELStAM wählen und zudem vor der erstmaligen Anwendung technische als auch inhaltliche Überprüfungen vornehmen. Regelmäßig dürfte es sich jedoch empfehlen, mit dem erstmaligen Abruf nicht allzu lange zuzuwarten, da sich erst dann Praxisprobleme zeigen könnten und Zeitdruck bei deren Klärung vermieden werden sollte.

ELStAM: Freibeträge müssen neu beantragt werden

In der Lohnsteuerkarte 2010 oder der Ersatzbescheinigung 2011, 2012 oder 2013 eingetragene Freibeträge wurden in der Übergangsphase zu ELStAM automatisch im Folgejahr berücksichtigt. Solange der Arbeitnehmer die ELStAM noch nicht abgerufen und diese dem Lohnsteuerabzug zu Grunde legt hat (vgl. vorgehend), behalten die Freibeträge zwar auch im ELStAM-Einführungsjahr 2013 weiterhin ihre Gültigkeit.

Wendet jedoch der Arbeitgeber in 2013 die ELStAM an, verlieren die bisher eingetragenen

Freibeträge ihre Gültigkeit. Diese Freibeträge müssen dann, auch wenn sie unverändert begründet sind, neu beantragt werden.

Hinweis: Wird versäumt, die Freibeträge neu zu beantragen, kann sich dies ab Anwendung der ELStAM nachteilig auf die Höhe des Nettogehalts der Arbeitnehmer auswirken.

Anträge zur Berücksichtigung eines Freibetrags, etwa für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, oder aber auch zur Berücksichtigung von volljährigen Kindern können ab Oktober 2012 bei dem zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Ab Oktober 2012 bei dem zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Hinweis: Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, bleiben gültig.

Der Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2013 kann im Internet heruntergeladen und anschließend auf dem Postweg an die Finanzverwaltung übersandt werden.

Steuervergünstigungen nur bei zusätzlich gewährten Zusatzleistungen

Steuervergünstigungen für Entgeltbestandteile werden oftmals nur unter der Voraussetzung gewährt, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. So kann etwa ein Arbeitgeberzuschuss für die Internetnutzung pauschal mit 25 % der Lohnsteuer unterworfen und die Übernahme von Kindergartengebühren steuerfrei gestellt werden.

Das Niedersächsische FG entschied mit Urteil vom 16.6.2011 (Az. 11 K 192/10, EFG 2012, S. 556), dass die Voraussetzung der zusätzlichen Gewährung dann nicht erfüllt ist, wenn durch einvernehmliche Vertragsänderung der Arbeitslohn reduziert und entsprechende Zusatzleistungen gewährt werden. Aus diesem Grund versagte es im Streitfall die Steuervergünstigungen.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH unter Az. VI R 54/11 eingelegt.

Regelmäßige Arbeitsstätte bei längerfristigem Kundeneinsatz

Der BFH hatte im Sommer 2011 seine Rechtsprechung zu regelmäßigen Arbeitsstätten geändert und klargestellt, dass ein Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte pro Arbeitgeber innehaben kann (Urteile vom 9.6.2011, Az. VI R 55/10, DStR 2011, S. 1609; Az. VI R 36/10, DStR 2011, S. 1654 sowie Az. VI R 58/09, DStR 2011, S. 1655).

Diese Rechtsprechung bestätigte der BFH erneut mit Urteil vom 13.6.2012 (Az. VI R 47/11, DStR 2012, S. 1956), wonach regelmäßige Arbeitsstätte die dauerhaft betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers ist, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufsucht. Dabei stellt der BFH klar, dass das regelmäßig im Betrieb des Arbeitgebers oder im Zweigbetrieb der Fall ist und er eine regelmäßige Arbeitsstätte im Betrieb des Kunden des Arbeitgebers regelmäßig verneint.

Hinweis: Einschränkend verweist der BFH darauf, dass dieser Grundsatz ausnahmsweise dann nicht gelten soll, wenn der Arbeitgeber in der Betriebsstätte des Kunden über eine eigene betriebliche Einrichtung (Betriebsstätte) verfügt.

Im Zuge der Reform des Reisekostenrechts soll künftig die regelmäßige Arbeitsstätte als sog. erste Tätigkeitsstätte gesetzlich definiert werden.

Abzugsfähige Aufwendungen bei gemischt genutztem Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können nur dann steuermindernd geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Aufwendungen bis zu 1.250 Euro jährlich berücksichtigt werden.

Bislang vertraten sowohl der BFH als auch die Finanzverwaltung die Auffassung, dass ein Arbeitszimmer nur ein abgeschlossener Raum sein kann, der zudem ausschließlich oder fast ausschließlich für betriebliche bzw. berufliche Zwecke genutzt wird. Mit Änderung der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zum Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen (BFH, Urteil vom 21.9.2009, Az. GrS 1/06, BStBl. II 2010, S. 672), kamen jedoch auch im Bereich der

Berücksichtigungsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers Zweifel auf. Denn ebenso wie Aufwendungen für eine sowohl beruflich, als auch privat veranlasste Reise könnten auch die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer, das entweder räumlich oder zeitlich zu einem bestimmten Anteil privat mitgenutzt wird, nach den Nutzungsanteilen in steuerlich zu berücksichtigende und private Kosten aufgeteilt werden.

Zu diesem Ergebnis kam auch das FG Köln mit Urteil vom 19.5.2011 (Az. 10 K 4126/09, DStR 2011, S. 1360) für den Fall, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht nur untergeordnet privat mitgenutzt wird. Gegen diese Entscheidung ist allerdings ein Revisionsverfahren beim BFH unter Az. XR 32/11 anhängig.

Anders entschied das FG Düsseldorf mit Urteil vom 6.2.2012 (Az. 7 K 87/11 E). Demnach

sind die Kosten für eine Arbeitsecke, die optisch durch ein Sideboard in einem sonst privat genutzten Zimmer eingerichtet worden ist, steuerlich nicht anzuerkennen. Auch unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung zur Aufteilungspflicht kamen die Richter nicht zu einer Aufteilbarkeit der Kosten.

Hinweis: Gegen das Urteil des FG Düsseldorf wurde unter dem Az. VIII R 10/12 Revision eingelegt, so dass dem BFH neuerlich Gelegenheit gegeben wird, zur Aufteilbarkeit der Kosten eines gemischt genutzten häuslichen Arbeitszimmers Stellung zu nehmen. Betroffene Steuerpflichtige können somit anteilige Kosten in ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen bzw. Einspruch gegen noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide unter Hinweis auf die beim BFH anhängigen Verfahren einlegen.

UMSATZSTEUER

Kleine Lösung bei „Entkriminalisierung“ von fehlerhaften Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Sicht

Wird eine Umsatzsteuer-Voranmeldung vorsätzlich zu spät, unvollständig oder mit falschen Daten an das Finanzamt übermittelt, kann dies bereits zu einer (versuchten oder vollendeten) Steuerhinterziehung führen. Die Korrektur einer solchen fehlerhaften Voranmeldung bzw. die nachträgliche Übermittlung hat nur dann als Selbstanzeige strafbefreiende Wirkung, wenn die Angaben vollständig und zutreffend gemacht werden. Eine nochmalige Korrektur bleibt im Rahmen des Strafverfahrens unberücksichtigt (siehe ausführlich unser novus brisant-Beitrag vom Juni 2012).

Allerdings sind Fehler bei der Erstellung von Steuervoranmeldungen in der Praxis nicht gänzlich zu vermeiden und oftmals misslingt auch eine vollständige Korrektur, weswegen vielfach die Kriminalisierung von Unternehmen kritisiert wurde. Die vorgebrachte Kritik

wurde nun auf der Bund-Länder-Sitzung der Steuerabteilungsleiter vom 19. und 20.9.2012 diskutiert. Es wurde ein Kompromiss gefunden, der in die für die Bußgeld- und Strafsachenstelle maßgeblichen Anweisungen Eingang finden soll.

Danach sind Berichtigungen oder Verspätungen bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen nur in begründeten Einzelfällen an die Bußgeld- und Strafsachenstelle weiterzuleiten. Kurzfristige Terminüberschreitungen und geringfügige Abweichungen werden nicht weiterverfolgt, es sei denn, es bestehen zusätzliche Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung. Dann kann die Abgabe einer vollständigen und richtigen Umsatzsteuerjahreserklärung als Selbstanzeige hinsichtlich der in den Voranmeldungen enthaltenen Mängel gewertet werden. Eine

gesonderte Korrektur des einzelnen Voranmeldungszeitraums ist nicht erforderlich.

Hinweis: Mit einer Veröffentlichung dieser Anweisungen ist in Kürze zu rechnen. Hier von umfasst werden sollen auch Lohnsteueranmeldungen. Allerdings bleibt zu beachten, dass die Verwaltungsanweisungen keine bindende Wirkung für Gerichte und Staatsanwaltschaften haben. Ohne eine gesetzliche Regelung, wonach Anmeldesteuern explizit vom restriktiven Anwendungsbereich einer strafbefreienden Selbstanzeige ausgenommen werden, könnte somit dennoch die Einleitung eines Strafverfahrens drohen, insbesondere wenn fehlerhafte Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Lohnsteueranmeldungen nachträglich mehrmals korrigiert werden.

Referentenentwurf einer Verordnung zur Gelangensbestätigung

Am 12.10.2012 hat das BMF den Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung veröffentlicht. Durch die geplante Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) sollen einfachere und eindeutige Nachweisregelungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen geschaffen werden. Der Kritik aus Wirtschaft und Beratung an den Regelungen zur Gelangensbestätigung wird darin im Wesentlichen Rechnung getragen.

Das BMF sieht in dem Entwurf als „eindeutigen und leicht nachprüfbar“ Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen weiterhin die Gelangensbestätigung in etwas modifizierter Form vor. Allerdings soll diese nicht mehr verpflichtend sein, sondern stellt nur noch einen möglichen Nachweis der Beförderung oder Versendung von Liefer-

gegenständen in das übrige Gemeinschaftsgebiet dar. Auch die quartalsweise Sammelbestätigung ist nach dem Entwurf möglich. Der Belegnachweis kann jedoch ebenfalls mit allen anderen zulässigen Belegen und Beweismitteln geführt werden, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet an den umsatzsteuerrechtlichen Abnehmer nachvollziehbar und glaubhaft ergibt.

Eine wesentliche Änderung zum bisher anzuwendenden Nachweisverfahren ergibt sich in Fällen, in denen der Liefergegenstand durch den Abnehmer befördert wird (sog. Abholfall). Da das Gelangen des Liefergegenstands in einen anderen Mitgliedstaat nachgewiesen werden soll, ist die bisher anerkannte „Absichtsbekundung“ durch die der Abnehmer versichert hat, dass er den Liefergegen-

stand in einen anderen Mitgliedstaat befördern wird, nicht mehr ausreichend.

Für Versendungsfälle zeigt der Entwurf mehrere Nachweismöglichkeiten auf, die bis auf kleinere Modifikationen mit den derzeit anerkannten Regelungen übereinstimmen.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen ist der 1.7.2013 vorgesehen. Bis dahin soll es nicht beanstandet werden, wenn die bis zum 31.12.2011 geltenden Regelungen weiterhin angewendet werden.

Hinweis: Der Referentenentwurf wurde den Wirtschaftsverbänden und der Bundessteuerberaterkammer zur Anhörung übermittelt. Die Vorlage des Verordnungsentwurfs im Bundesrat wird unseren Informationen zufolge nicht vor Februar 2013 erfolgen.

Vorsteuerabzug von Holdinggesellschaften

Die Haupttätigkeit einer Holdinggesellschaft besteht in der Regel in der Verwaltung von Anteilen an Gesellschaften. Bezieht nun eine solche Holdinggesellschaft Gegenstände und Dienstleistungen, die sie anschließend den Gesellschaften in Rechnung stellt, ist sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die auf der Eingangsstufe bezogenen Dienstleistungen einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit den zum Vorsteuerabzug berechtigenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Ausgangsstufe aufweisen. Dies entschied der EuGH mit Urteil vom 6.9.2012 (Rs. C-496/11, Portugal Telecom SGPS SA, DStR 2012, S. 1859).

Verwendet die Holdinggesellschaft die betreffenden Gegenstände und Dienstleistungen sowohl für steuerpflichtige Ausgangsumsätze als auch für Ausschlussumsätze, darf die Vorsteuer gemäß der sog. Pro-rata-Regelung nur anteilig bezogen auf die steuerpflichtigen Ausgangsumsätze geltend gemacht werden.

Hinweis: Im deutschen Umsatzsteuerrecht ist dies in § 15 Abs. 4 UStG geregelt.

Werden die betreffenden Gegenstände und Dienstleistungen sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten verwendet, ist die Pro-rata-Regelung hinge-

gen nicht anwendbar. In diesem Fall werden die Methoden für den Abzug und die Aufteilung der Vorsteuer von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Hinweis: In Deutschland hat sich der BFH mit Urteil vom 3.3.2011 (Az. V R 23/10, BStBl. II 2012, S. 74) in diesen Fällen darauf festgelegt, die Pro-rata-Methode sinngemäß anzuwenden.

Innergemeinschaftliche Lieferung nur bei buchmäßigem Nachweis der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?

Der EuGH hat sich gegenwärtig mehrfach mit Fragen der Nachweispflichten eines Lieferanten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auseinander zu setzen. So hatte er mit Urteil vom 6.9.2012 in der Rechtssache Mecsek-Gabona (Rs. C-273/11, DStR 2012, S. 1917) zu Gunsten eines Lieferanten entschieden, dass ihm die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht allein deshalb versagt werden kann, weil die Steuerverwaltung eines anderen Mitgliedstaats eine Löschung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers vorgenommen hat, die zwar nach der Lieferung des Gegenstands erfolgt ist, aber auf einen Zeitpunkt vor der Lieferung zurückwirkt.

Hinweis: In diesem Verfahren schränkte der EuGH jedoch ein, dass die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung dann zu versagen ist, wenn aufgrund der objektiven Sachlage feststeht, dass der Verkäufer seinen Nachweispflichten nicht nachgekommen ist oder dass er wusste bzw. hätte wissen müssen, dass der von ihm bewirkte Umsatz mit einer Steuerhinterziehung des Erwerbers verknüpft war, und er nicht alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um seine eigene Beteiligung an dieser Steuerhinterziehung zu verhindern.

Auf den ersten Blick noch weiter ging der EuGH mit Urteil vom 27.9.2012 in der Rechtssache VSTR (Rs. C-587/10, DStR 2012, S. 2014), wonach eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung auch dann vorliegen kann, wenn der Empfänger über keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt. Dies begründet der EuGH damit, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nur eine Möglichkeit ist, um die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers nachzuweisen.

Hinweis: In dem zugrunde liegenden Streitfall verkaufte eine in Deutschland ansässige Gesellschaft Maschinen an eine Gesellschaft mit Sitz in den USA. Diese Gesellschaft hatte

eine Niederlassung in Portugal, war aber in keinem Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registriert. Die in Deutschland ansässige Gesellschaft forderte die amerikanische Gesellschaft auf, ihr ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Daraufhin gab die amerikanische Gesellschaft an, die Maschinen an ein in Finnland ansässiges Unternehmen verkauft zu haben und teilte die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dieses Unternehmens mit. Die Maschinen wurden dann von einer von der amerikanischen Gesellschaft beauftragten Spedition abgeholt und nach Finnland verbracht. Die deutsche Gesellschaft stellte daraufhin auf den Namen der amerikanischen Gesellschaft und unter Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der finnischen Gesellschaft eine Rechnung ohne Mehrwertsteuer aus. Die Finanzverwaltung versagte die Befreiung der Lieferung von der Mehrwertsteuer, weil die deutsche Gesellschaft nicht die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der amerikanischen Gesellschaft angegeben hatte. Sie verwies darauf, dass die Mitgliedstaaten, ohne gegen Unionsrecht zu verstoßen, die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung davon abhängig machen könnten, dass der Erwerber in einem Mitgliedstaat über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt.

Im Streitfall wurden die Maschinen aus Deutschland über einen in einem Drittstaat (USA) ansässigen Dritten an ein Unternehmen in Finnland geliefert. Der EuGH stellte in seiner Entscheidung klar, dass allein aufgrund der Tatsache, dass die Maschinen von Deutschland direkt nach Finnland gelangt sind, eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt. Der Umstand, dass der dazwischen geschaltete Dritte in einem Drittstaat ansässig war, macht aus der Lieferung keine Ausfuhrlieferung, da es auf die Nationalität des Erwerbers nicht ankommt.

Der EuGH verdeutlicht die Trennung zwischen materiellen und formellen Nachweisen und er unterstreicht, dass die Steuerbefrei-

ung für innergemeinschaftliche Lieferungen zu gewähren ist, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen im Sinne der 6. EG-Richtlinie vorliegen.

Allerdings stellt der EuGH den Unternehmen keineswegs einen Persilschein aus. Die Entscheidung ist im Tenor vielmehr so formuliert, dass die Richtlinie dahingehend auszulegen ist, dass es der Finanzverwaltung eines Mitgliedstaates nicht verwehrt ist, die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung davon abhängig zu machen, dass der Lieferer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers mitteilt. Nur ausnahmsweise soll es auf den Nachweis mittels Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers nicht ankommen. Denn diese Berechtigung der Finanzverwaltung steht nach den Ausführungen des EuGH unter dem Vorbehalt, dass die Steuerbefreiung nicht allein mit der Begründung verweigert werden darf, dass der Lieferer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers nicht mitgeteilt hat, wenn der Lieferer redlicherweise, und nachdem er alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, diese Identifikationsnummer nicht mitteilen kann und er außerdem Angaben macht, die hinreichend belegen können, dass der Erwerber ein Steuerpflichtiger ist, der bei dem betreffenden Vorgang als solcher gehandelt hat.

Hinweis: Die Auswirkungen für die Praxis sind derzeit noch nicht absehbar, da völlig ungeklärt ist, welche Maßnahmen als zumutbar angesehen werden können. Unternehmer sollten daher nach wie vor darauf Wert legen, dass der Nachweis mittels Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erbracht werden kann. Nur ausnahmsweise genügen andere Nachweise. Wie diese möglichen alternativen Nachweise aussehen, ist derzeit offen, weil die Formulierungen in der Entscheidung des EuGH diesbezüglich nur wenig aussagekräftig sind. Ggf. ergeben sich aus der zu erwartenden Folgeentscheidung des BFH neue Erkenntnisse.

Leistungsbeziehungen bei der Abgabe werthaltiger Abfälle

Bewegliche Sachen, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, gelten als Abfall, der nach bestimmten gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen ist. Dabei gelten für bestimmte Abfallgruppen besondere Entsorgungspflichten. Mit Schreiben vom 20.9.2012 (Az. IV D 2 - S 7203/07/10002:004, DStR 2012, S. 1967) äußerte sich das BMF zu den Leistungsbeziehungen bei der Abgabe werthaltiger Abfälle.

Beauftragt danach ein Abfallerzeuger oder -besitzer einen Dritten mit der ordnungsgemäßen Entsorgung seines Abfalls, erbringt der Dritte mit der Übernahme und Erfüllung der Entsorgungspflicht dann eine sonstige Leistung im Sinne von § 3 Abs. 9 UStG, wenn dieser eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Handelt es sich dabei um sog. werthaltigen Abfall, dem ein bestimmter wirtschaftlicher Wert beizumes-

sen ist, liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor, bei dem die Entsorgungsleistung gegen die Lieferung des Abfalls erbracht wird. Ggf. ist eine Baraufgabe zu leisten, wenn der überlassene Abfall die Höhe der Barvergütung für die Entsorgungsleistung oder die übernommene Entsorgung die Barvergütung für die Lieferung des Abfalls beeinflusst hat.

ERBSCHAFTSTEUER

BVerfG muss ErbStG in der ab 1.1.2009 geltenden Fassung prüfen

Der BFH hat mit Beschluss vom 27.9.2012 (Az. II R 9/11, DStR 2012, S. 2063) dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob § 19 Abs. 1 i.V.m. §§ 13a und 13b ErbStG in der ab 1.1.2009 geltenden Fassung wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig ist.

Nach Auffassung des BFH stellen die erbschaftsteuerlichen Privilegien des Erwerbs von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Anteilen daran über das verfassungsrechtlich gerechtfertigte Maß hinausgehende Steuervergünstigungen aus folgenden Gesichtspunkten dar:

Die Überprivilegierung könne nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigt werden. Es könne nicht unterstellt werden, dass die Erbschaftsteuer typischerweise die Betriebsfortführung gefährde. Auch der Begünstigungsgrund des Arbeitsplatzerhalts erweise sich als nicht tragfähig, weil weit mehr als 90 % aller Betriebe nicht mehr als 20 Beschäftigte hätten und schon

deshalb nicht unter die „Arbeitsplatzklausel“ der Verschonungsregelung fielen. Auch lasse das Gesetz Gestaltungen zu, bei mehr als 20 Beschäftigten unabhängig von der Entwicklung der Lohnsummen den Verschonungsabschlag zu erhalten.

Ferner sieht der BFH einen verfassungswidrigen Begünstigungsüberhang darin, dass durch rechtliche Gestaltungen Vermögensgegenstände, die ihrer Natur nach im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung gehalten würden, zu steuerbegünstigtem Betriebsvermögen zu machen und somit wiederum in den Genuss der Privilegien nach §§ 13a und 13b ErbStG zu kommen (z. B. sog. Cash-GmbH). Die Bestimmungen hinsichtlich des Verwaltungsvermögens (§ 13b Abs. 2 ErbStG) seien nicht geeignet, risikobehaftetes und deshalb zu begünstigendes Betriebsvermögen von weitgehend risikolosem und daher nicht begünstigungswürdigem Betriebsvermögen abzugrenzen. Auch greift der BFH konkret auf, dass Geldforderungen wie etwa Sichteinlagen, Sparanlagen und Festgeldkonten bei Kreditinstituten nicht zum Ver-

waltungsvermögen gehörten (dies ist bereits Inhalt eines im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des JStG 2013 unterbreiteten Vorschlags des Bundesrats, der eventuell Eingang in den Gesetzentwurf finden könnte).

Die zusätzlich zu den Freibeträgen des § 16 ErbStG anwendbaren Steuervergünstigungen nach §§ 13a und 13b ErbStG zusammen mit zahlreichen anderen Verschonungen führten dazu, dass die Steuerbefreiung die Regel und die tatsächliche Besteuerung die Ausnahme sei.

Hinweis: Da die Verfassungsverstöße nach Auffassung des BFH zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung führten, seien diejenigen Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen könnten, in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung verletzt.



Kinder haben keinen Anspruch auf den erbschaftsteuerlichen Freibetrag für Pflegeleistungen.

Freibetrag für Pflegeleistungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG bleibt ein steuerpflichtiger Erwerb bis zu 20.000 Euro, der bei Personen anfällt, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, steuerfrei, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist. Unklar war, ob dieser Freibetrag im Erbfall auch Kindern gewährt werden kann, die ihre Eltern gepflegt haben. Mit Erlass vom 18.5.2012

(Az. 53 - S 3812 - 007/09, DStR 2012, S. 1661) stellt die Finanzbehörde Hamburg klar, dass der Freibetrag nicht bei Erwerb in Betracht kommt, die gesetzlich zur Pflege oder zum Unterhalt verpflichtet sind.

Unter Verweis auf die bestehende gesetzliche Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern wird demzufolge Kindern der Freibetrag nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG nicht gewährt.

Hinweis: Eine gesetzliche Pflicht zur Pflege besteht zwischen Ehegatten, eine Unterhaltspflicht besteht zwischen Ehegatten und Verwandten in gerader Linie.

Erbschaftsteuer bei Erwerb aufgrund ausländischen Rechts

Als Erwerb von Todes wegen im Sinne des Erbschaftsteuerrechts gilt der Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs. Mit Urteil vom 4.7.2012 (Az. II R 38/10, BFH/NV 2012, S. 1732) entschied der BFH, dass ein auf ausländischem Recht beruhender Erwerb von Todes wegen der inländischen Erbschaftsteuer unterliegen kann, auch wenn das ausländische Recht dies anders beurteilt.

Hinweis: Im Streitfall erfolgte der Erwerb im Rahmen einer Anwachsungsklausel nach französischem Ehegüterrecht, wonach im Falle der Auflösung der in Frankreich geschlossenen Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten der überlebende Ehegatte ungeachtet der Tatsache, ob Kinder oder Nachkommen des erst verstorbenen Ehegatten existieren oder nicht, das Alleineigentum an allen unbeweglichen Sachen der Gemeinschaft ohne Ausnahme und Vorbehalt erwerben und für die gemeinsamen Schulden aufzukommen hat.

Nach Auffassung des BFH ist ein Erbanfall gegeben, wenn nach dem maßgebenden ausländischen Recht der Tod einer Person unmittelbar kraft Gesetzes zu einer Gesamtrechtsnachfolge in ihr Vermögen führt. Dieser Fall entspricht laut BFH sowohl hinsichtlich der Rechtsfolgen als auch des wirtschaftlichen Ergebnisses einem Erwerb durch Rechtsnachfolge und stellt keine unzulässige steuerrechtliche Analogie dar.

BESTEUERUNG VON PRIVATPERSONEN

Antragsfrist für Verlustbescheinigung beachten!

Verluste aus privaten Kapitalanlagen werden unterjährig mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen verrechnet, die auf Konten und in Depots derselben Bank entstehen. Zudem ist zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bei derselben Bank ein Ausgleich von Verlusten und positiven Erträgen unterjährig nur möglich, wenn sie gemeinsam einen Freistellungsauftrag erteilt haben.

Ein am Jahresende verbleibender Verlust des Kapitalanlegers wird von der Bank in das Folgejahr übertragen und dort mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen aus von ihr verwalteten Konten und Depots verrechnet.

Werden in 2012 auf den Konten und Depots einer Bank Verluste und bei einer anderen Bank positive Kapitaleinkünfte erzielt und soll bereits in 2012 ein Ausgleich zwischen den bei verschiedenen Banken entstandenen Verlusten und positiven Einkünften erfolgen, kann dies nur in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden.

Hierzu muss der Anleger bis spätestens 15.12.2012 die Ausstellung einer Verlustbescheinigung bei der Bank beantragen, bei der die Verluste entstanden sind. Diese Bank wird deshalb die Verluste im Folgejahr nicht mehr berücksichtigen.

Hinweis: Ob die Beantragung einer Verlustbescheinigung sinnvoll ist, sollte wohl bedacht werden, da der Antrag unwiderruflich ist. So könnte ein bankeninterner Verlustübertrag steuerlich vorteilhafter als der Verlustausgleich im Verlustentstehungsjahr sein, wenn die positiven Einkünfte bei einer anderen Bank den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen oder die positiven Kapitaleinkünfte in 2012 einem niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz (unterhalb dem Abgeltungsteuersatz von 25%) unterliegen als für 2013 zu erwarten ist.

Kosten einer gescheiterten Grundstücksveräußerung steuerlich unbeachtlich

Entstehen durch den gescheiterten Versuch, eine bislang vermietete Immobilie zu veräußern, Kosten, z. B. in der Form von Notar- und Gerichtskosten für den Abschluss des Kaufvertrags und dessen Rückabwicklung, sind diese laut Urteil des BFH vom 1.8.2012 (Az. IX R 8/12, DStR 2012, S. 1903), steuerlich unbeachtlich.

Nach Ansicht der Richter liegen keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermie-

tung und Verpachtung vor, da die Kosten nicht durch die bisherige Vermietungstätigkeit veranlasst sind. Ebenso wenig können die Kosten als vergeblich getätigte Veräußerungskosten im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts berücksichtigt werden, auch wenn die geplante Veräußerung innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgen sollte. Denn erst das erfolgreiche Veräußerungsgeschäft innerhalb der Veräußerungsfrist verlagert das Veräußerungs-

ergebnis, etwaige Veräußerungskosten berücksichtigend, in den steuerbaren Bereich.

Hinweis: Dem Urteil lässt sich jedoch entnehmen, dass die Kosten einer gescheiterten Grundstücksveräußerung dann steuerlich zu berücksichtigen sein könnten, wenn ein weiterer Veräußerungsversuch innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgreich sein sollte.

Kein Splitting-Verfahren für Alleinerziehende

Im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes entschied das Niedersächsische FG mit Beschluss vom 28.3.2012 (Az. 7 V 4/12), dass Alleinerziehende keinen Anspruch auf die Anwendung des Ehegatten-Splittings oder eines Familien-Splittings haben.

Hinweis: Im Streitfall war die Antragstellerin verwitwet und hatte zwei minderjährige Kinder. Im Hauptsacheverfahren (anhängig unter Az. 7 K 114/10) macht sie geltend, ihre Besteuerung als Alleinerziehende sei verfassungswidrig. Gegenüber einem zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehepaar (mit oder ohne Kinder) und gegenüber einem geschiedenen Ehepaar, das ein Real-Splitting

in Anspruch nehme, zahle sie bei gleich hohen Einkünften mehrere tausend Euro mehr Einkommensteuer. Ein Familien-Splitting sei verfassungsrechtlich geboten.

Nach Auffassung des niedersächsischen Finanzgerichts ist die derzeitige Besteuerung nach der Grundtabelle nicht verfassungswidrig. Auch wenn die von einer Alleinerziehenden erzielten Einkünfte gleich hoch sind wie die zusammengerechneten Einkünfte eines Ehepaares und ein Alleinerziehende(r) mehrere tausend Euro mehr Einkommensteuer als das zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Ehepaar zu zahlen hat, liegt nach Auffassung der Richter kein verfassungswid-

riger Begünstigungsausschluss vor. Es handelt sich um unterschiedliche Sachverhalte, die die steuerliche Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Hinweis: Auch eine nach neuerer Rechtsprechung der Finanzgerichte denkbare bzw. verfassungsrechtlich gebotene Anwendung des Splitting-Verfahrens auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft führt laut Niedersächsischem FG nicht zu einem vergleichbaren Anspruch eines Alleinerziehenden. Das Niedersächsische FG hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen. Das Verfahren ist unter dem Az. III B 68/12 beim Bundesfinanzhof anhängig.

Abzug von Kinderbetreuungskosten bei Schwangerschaft der Mutter

Im Streitjahr 2006 konnten Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG nur bei Vorliegen besonderer persönlicher Abzugsvoraussetzungen steuerlich berücksichtigt werden. Lebten beide Elternteile zusammen, dann musste, wenn einer der Elternteile erwerbstätig war, der andere Teil entweder ebenfalls erwerbstätig sein oder sich in Ausbildung befinden. Auch bei einer mindestens drei Monate andauernden Erkrankung oder einer Behinderung dieses Elternteils war der Abzug der Betreuungskosten zulässig. Lagen solche Gründe nicht vor, etwa weil sich ein Elternteil allein der Erziehung der Kinder widmete (sog. Alleinverdiener Ehe), dann waren Betreuungskosten in der Regel nicht als Sonderausgaben abziehbar.

Der BFH entschied mit Urteil vom 5.7.2012 (Az. III R 80/09, DStR 2012, S. 1957), dass die Kosten einer Tagesmutter nicht steuerlich geltend gemacht werden können, wenn ein Elternteil erwerbstätig und der andere Eltern-

teil schwanger ist. Nach Auffassung des BFH stellt nämlich eine Schwangerschaft als solche keine Krankheit im Sinne des Gesetzes dar. Nur wenn während der Schwangerschaft gesundheitliche Komplikationen auftreten, ist der Krankheitsbegriff regelmäßig erfüllt.

Hinweis: Im Streitfall war der Kläger als selbständiger Rechtsanwalt berufstätig. Die Klägerin befand sich zunächst in der Berufsausbildung, die sie allerdings nach der Geburt ihres ersten Kindes im Jahre 2004 unterbrach und die sie auch im Laufe des Streitjahres 2006 nicht wieder aufnahm. Im August dieses Jahres wurden die Kläger erneut Eltern. Das ältere Kind wurde u. a. in der Zeit der Schwangerschaft von einer Tagesmutter betreut, ohne dass bei der Mutter gesundheitliche Komplikationen während der Schwangerschaft vorlagen. Die Kosten hierfür machten die Kläger in ihrer Einkommensteuererklärung geltend.

Die von den Klägern geäußerten Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der einschränkenden Abzugsvoraussetzungen teilte der BFH nicht. Er erachtete sowohl die persönlichen Abzugsvoraussetzungen als auch die Abzugshöchstgrenzen als zulässige Typisierungen des Gesetzgebers. Auch in der Regelung des § 3 Nr. 33 EStG, wonach finanzielle Leistungen des Arbeitgebers zur Betreuung von Kindern seiner Arbeitnehmer steuerfrei sind, vermochte er keine ungerechtfertigte Privilegierung von Arbeitnehmern gegenüber Selbständigen zu erblicken.

Hinweis: Nach der seit 2012 geltenden Rechtslage können Kinderbetreuungskosten abgezogen werden, ohne dass persönliche Abzugsvoraussetzungen bei den Eltern vorliegen müssen.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Verbot der Übertragung inländischer Betriebsstättenverluste einer gebietsfremden auf eine gebietsansässige Gesellschaft EU-rechtswidrig

Manche EU-Mitgliedstaaten sehen bei der Möglichkeit der Übertragung von Verlusten innerhalb eines Konzerns Einschränkungen vor, wenn der Verlust einer dort ansässigen Betriebsstätte einer gebietsfremden Gesellschaft vom Gewinn einer gebietsansässigen Gesellschaft abgezogen werden soll. So setzen die maßgeblichen steuerlichen Regelungen in Großbritannien z. B. voraus, dass die Verluste nicht für die Zwecke einer ausländischen

Steuer verwendet werden können. Im Fall der Verlustübertragung einer in Großbritannien ansässigen Gesellschaft ist hingegen keine entsprechende Regelung zu beachten. Diese Einschränkung beeinträchtigt gemäß Urteil des EuGH vom 6.9.2012 (Rs. C-18/11, Philips Electronics UK Ltd, NZG 2012, S. 1115) die Niederlassungsfreiheit des gebietsfremden Unternehmens.

Hinweis: Die Entscheidung des EuGH dürfte die Unionsrechtswidrigkeit der deutschen Organschaftsregelungen in §§ 14ff. KStG zur Folge haben, soweit inländische Betriebsstättenverluste ausländischer Tochtergesellschaften nicht mit Gewinnen deutscher Muttergesellschaften verrechnet werden können.

Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Liechtenstein, Luxemburg und den Niederlanden

Die Bundesregierung hat ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowohl mit Liechtenstein als auch mit Luxemburg geschlossen. Am 24.9.2012 hat sie die dafür erforderlichen Gesetzentwürfe in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, die am 25.10.2012 durch den Bundestag beschlossen wurden.

Hinweis: Im Rahmen des DBA-Liechtenstein werden steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen abgebaut. Das 1958 geschlossene

DBA mit Luxemburg entsprach nicht mehr dem Stand der wirtschaftlichen Beziehungen, weswegen es durch einen modernen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepassten Vertrag ersetzt wird. Das neue Abkommen mit Luxemburg orientiert sich am OECD-Musterabkommen.

Zudem wird das im Jahr 1959 geschlossene DBA mit den Niederlanden durch ein neues ersetzt. Einen entsprechenden Gesetzentwurf beruhend auf dem am 12.4.2012 mit

den Niederlanden geschlossenen Abkommen hat die Bundesregierung ebenfalls am 24.9.2012 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, der ebenso am 25.10.2012 eine Mehrheit im Bundestag fand.

Hinweis: Strukturell und inhaltlich entspricht das neue Abkommen weitestgehend anderen neuen Abkommen dieser Art und orientiert sich in Aufbau und Wirkungsweise am OECD-Musterabkommen.

Übersicht über die wichtigsten Änderungen in der Konzernlageberichterstattung

Am 14.9.2012 hat der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) den bisher als E-DRS 27 geführten Entwurf des neuen Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Konzernlageberichterstattung als near final Standard DRS 20 veröffentlicht und zum Zwecke der Bekanntmachung an das Bundesministerium der Justiz (BMJ) weitergeleitet. Der DRS 20 führt die Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung in einem Standard zusammen, so dass sowohl DRS 15 „Lageberichterstattung“ als auch DRS 5 „Risikoberichterstattung“ einschließlich der branchenspezifischen Standards DRS 5-10 und DRS 5-20, letztmalig für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die vor dem 31.12.2012 beginnen. Die mit der Zusammenführung einhergehende Verbesserung der Gesamtstruktur der Standards zur Konzernlageberichterstattung, wird dann nur noch durch DRS 17 „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“ unterbrochen, da dieser Standard unverändert bestehen bleibt.

Da bis zur Veröffentlichung durch das BMJ keine Änderungen mehr erwartet werden und eine freiwillige Anwendung von DRS 20 bereits für vor dem 31.12.2012 beginnende Geschäftsjahre empfohlen wird, werden nachfolgend die wesentlichen Änderungen im Überblick vorgestellt.

Mit DRS 20 wird neben den Grundsätzen der Vollständigkeit, Verlässlichkeit/Ausgewogenheit, Klarheit/Übersichtlichkeit, Vermittlung der Sicht der Konzernleitung und der Wesentlichkeit unter Streichung des Grundsatzes der nachhaltigen Wertschaffung, ein neuer fünfter Grundsatz der Informationsabstufung eingeführt. Dieser ermöglicht es, Umfang und Detaillierungsgrad des Konzernlageberichts von der Art der Geschäftstätigkeit, der Größe und der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes abhängig zu machen. Der DSR begründet die Einführung dieses Grundsatzes mit dem Selbstschutzinteresse von wenig diversifizierten, kleinen oder nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen, so dass dieser Grundsatz insbesondere eine Erleichterung für den Mittelstand darstellt.

Ein vollständiger Verzicht auf einzelne geforderte Berichtspunkte schließt DRS 20.35 allerdings weiterhin aus.

Im Wirtschaftsbericht ergeben sich bei genauerer Betrachtung insbesondere zwei nennenswerte Änderungen. Zum einen wird die segmentbezogene Berichterstattung dahingehend verschärft, dass zwingend Angaben zur Ertragslage zu machen sind, wenn eine Segmentberichterstattung im Konzernabschluss enthalten ist. Zum anderen wird das Konzept der Nachhaltigkeit erstmalig definiert und im Wirtschaftsbericht im Zusammenhang mit finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren aufgegriffen. Werden berichtspflichtige finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren aus Sicht des Managements auch unternehmensintern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verwendet, so ist dieser Zusammenhang zukünftig von allen Mutterunternehmen im Konzernlagebericht anzugeben.

Bezüglich des Prognose-, Chancen- und Risikoberichtes eröffnet DRS 20.117 nunmehr ein Wahlrecht für eine getrennte oder gemeinsame Berichterstattung. Aus Sicht der Konzernleitung kann nunmehr entschieden werden, welche Form der Darstellung die voraussichtliche Entwicklung sowie ihre Chancen und Risiken im konkreten Einzelfall dem verständigen Adressaten (bisher „sachverständiger Dritter“) klarer vermittelt.

Eine klarere Auslegung der Funktion der Prognoseberichterstattung verspricht sich der DSR von einer detaillierteren Spezifizierung der Vorgaben zur Prognosegenauigkeit. Diese Änderung geht einher mit einer Begrenzung des Prognosezeitraums von zwei auf mindestens ein Jahr gemessen ab dem Konzernbilanzstichtag, wobei gleichzeitig absehbare Sondereinflüsse auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns nach dem Prognosezeitraum darzustellen und zu analysieren sind.

Die Stärkung der Prognosegenauigkeit postuliert sich in expliziten Vorgaben zu Richtung (z. B. steigen, fallen) und Intensität von

Prognosen (z.B. stark, geringfügig, leicht) und in den Vorgaben, dass Veränderungen vom prognostizierten Wert und Istwert der Berichtsperiode darzustellen sind. Rein komparative und qualitative Prognosen ohne jede Nachprüfbarkeit erfüllen diese Vorgaben nur noch, wenn besondere Umstände, Zeiten außergewöhnlich hoher Unsicherheit oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit des Unternehmens begründbar vorliegen. Auch eine weitgehende Beschränkung auf externe Prognosedaten wird durch die Regelung des DRS 20.124 begrenzt, da ein starker Bezug zu unternehmensbezogenen Prognosen gefordert wird.

In DRS 20 finden sich auch spezielle Vorschriften für kapitalmarktorientierte Unternehmen, die im Grundsatz eine im Vergleich zu nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen eine tiefere Informationsbereitstellung fordern. Die im E-DRS 27 vorgesehene Pflicht zur Berichterstattung über die wichtigsten strategischen Ziele und Strategien ist jedoch mit Verweis auf die fehlende gesetzliche Verpflichtung im HGB gestrichen worden. Die bisher in DRS 5-10 bzw. DRS 5-20 geregelten Spezialvorschriften für bestimmte Branchen werden nunmehr in zwei Anlagen zum DRS 20 geregelt.

Hinweis: Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Einführung des Grundsatzes der Abstufung des Detaillierungsgrads an Informationen zusammen mit dem Verzicht auf Zweijahresprognosen eine Erleichterung für viele Mutterunternehmen darstellt. In der Regel sind bei Aufstellung des Konzernlageberichts bereits mehrere Monate des neuen Geschäftsjahres verstrichen, wodurch sich die Unsicherheit in den enthaltenen Informationen deutlich reduziert. Die damit verbundene erhöhte Anforderung an die Prognosegenauigkeit, wird jedoch sicherlich aufgrund der Sensibilität der Angaben als nachteilig betrachtet werden. Hier eröffnet DRS 20 dem Management jedoch einen gewissen Ermessensspielraum, da nicht konkret definiert ist, wann die oben beschriebene Ausnahmeregelung zum Tragen kommt.



Aussagekräftige Dokumentationsunterlagen zur Wertermittlung der jeweiligen Bilanzposten sind unerlässlich.

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte für 2013

Die DPR hat am 11.10.2012 die Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2013 bekannt gegeben. Neben den bereits in den Vorjahren festgelegten Prüfungsschwerpunkten wie (Konzern-)Lagebericht und Unternehmenszusammenschlüsse ist die Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen in den Fokus der DPR gerückt. Dabei handelt es sich um folgende Schwerpunkte:

- ▶ Wertminderungen von Vermögenswerten inkl. Goodwill
- ▶ Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen
- ▶ Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge
- ▶ Konzernlagebericht
- ▶ Fehlerkorrekturen.

Hinweis: Die aufgeführten DPR-Prüfungsschwerpunkte zeigen deutlich, dass aussagekräftige Dokumentationsunterlagen zur Wertermittlung der jeweiligen Bilanzposten, die zeitnah mit der Bilanzierung erstellt wurden, unerlässlich sind. Profitieren Sie von unseren jahrelangen Erfahrungen aus DPR-Prüfungen.

Die DPR führt bei den einzelnen Prüfungsschwerpunkten zusätzlich noch detailliert Themenbereiche auf, die sie einer verstärkten Prüfung unterziehen wird.

Die Auswirkungen des geänderten IAS 19

Der IASB hat den Standard IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ grundlegend überarbeitet. Die Neuregelungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2013 beginnen, verpflichtend retrospektiv anzuwenden.

Die beiden wesentlichen Änderungen im Rahmen der bilanziellen Abbildung von Leistungen an Arbeitnehmer durch den geänderten IAS 19 betreffen

- ▶ die Abschaffung der Korridormethode sowie
- ▶ die Normierung des künftigen Ertrags des Planvermögens in Höhe des Zinssatzes für Anleihen hoher Bonität.

Die Möglichkeit, die sog. versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste über die Korridormethode nur bei Überschreiten

eines Schwellenwertes und auch dann nur über die mittlere Laufzeit der Pensionsverpflichtung verteilt zu erfassen, führt im Status quo zum Teil zu einer erheblichen bilanziellen Unterdeckung der Pensionsverpflichtung. Durch die Abschaffung der Korridormethode werden die Verpflichtungen zukünftig vollständig in der Bilanz ausgewiesen. In Folge der zwingend vorgeschriebenen retrospektiven Anwendung der Neuregelung kann es im Einzelfall zu einem wesentlichen Anstieg der Pensionsverpflichtung und im Gegenzug zu einem entsprechenden Rückgang des Eigenkapitals kommen.

Hinweis: Als Korrektiv zur Abschaffung der Korridormethode sind jedoch nicht sämtliche Wertänderungen erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Wertänderungen, die auf Schätzungsänderungen zurückzuführen sind, sind zukünftig

erfolgsneutral im other comprehensive income zu erfassen. Unter die Schätzungsänderungen werden insbesondere Veränderungen der Lebenserwartung, der Fluktuationswahrscheinlichkeit, des Diskontierungszinssatzes sowie des Gehalts-, Renten- und Karrieretrends gefasst.

Die weitere zentrale Änderung besteht darin, dass zukünftig der Ertrag des Planvermögens implizit mit dem auf den Beginn des Geschäftsjahres festgelegten Zinssatz (Diskontierung der Verpflichtung) abgezinst wird. Technisch vollzieht sich dies durch die Diskontierung der Netto-Pensionsverpflichtung (Verpflichtung abzüglich Planvermögen) mit einem einheitlichen Diskontierungszinssatz. Dieser Zinssatz bemisst sich, wie bisher schon der Satz für die Diskontierung der Bruttoverpflichtung, nach dem Zinssatz für Anleihen hoher Bonität.

Hinweis: Durch diese Regelung sollen Gestaltungen verhindert werden, bei denen der erwartete Ertrag des Planvermögens bewusst hoch angesetzt wird, da sich dieser nach den bestehenden Regelungen ertragswirksam auswirkt. Dagegen können Unterschreitungen des erwarteten Ertrags bei Anwendung der Korridormethode weitestgehend erfolgsneutral über die versicherungsmathematischen Verluste ausgeglichen werden.

Nicht nur die Neuregelungen zu Ansatz und Bewertung bringen unter Umständen einen erheblichen Anpassungsbedarf für die Unternehmen mit sich. Daneben führt die Neufassung von IAS 19 zum Teil erheblich ausgeweitete Anhangsangaben ein. Dazu zählen

insbesondere Angaben zur Risikoidentifikation und -bewertung im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer. Insbesondere sind u. a. auch Sensitivitätsbetrachtungen bezüglich der wesentlichen Bewertungsprämissen (z. B. Diskontierungszinssatz, Lebenserwartung, Gehaltstrend, Fluktuation) anzustellen. Hierbei handelt es sich um vergleichbare Änderungen, wie sie seinerzeit die Einführung von IFRS 7 für die Angaben zu den Finanzinstrumenten zur Folge hatte.

Hinweis: Neben den unmittelbaren Effekten der Anwendung der Regelungen von IAS 19 in seiner überarbeiteten Fassung zu Ansatz, Bewertung und Anhangsangaben sind auch die mittelbaren Auswirkungen auf das Unternehmen zu analysieren und gegebenen-

falls geeignete Anpassungen von Verträgen und Prozessen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürften insbesondere vertragliche Regelungen mit jahresabschlussspezifischem Kennzahlenbezug von Bedeutung sein. In Folge einer sich möglicherweise aus dem zukünftigen vollständigen Verpflichtungsansatz ergebenden deutlich niedrigeren Eigenkapitalquote kann es zum Unterschreiten von Covenants in Finanzierungsverträgen kommen. Solche Problemfelder gilt es rechtzeitig zu identifizieren, um hier durch geeignete Maßnahmen (z. B. Anpassung der entsprechenden Vertragsklauseln) gegensteuern zu können. Anderenfalls können sich weitreichende Konsequenzen ergeben.

Neue Regelungen zur Altersteilzeit-Rückstellung

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zur Behandlung von Altersteilzeitverpflichtungen nach IFRS hat der Hauptfachausschuss des IDW (HFA) den Entwurf einer Neufassung des IDW ERS HFA 3 n.F. „Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen“ vorgelegt. Die zentrale Neuerung der IDW Stellungnahme betrifft die Erweiterung der Klassifizierung der Aufstockungsbeträge nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt. Damit soll eine Minimierung der Unterschiede zur Behandlung nach IFRS erreicht werden.

Bisher hatten die vom Arbeitgeber zusätzlich zum normalen anteiligen Gehalt zu leistenden Aufstockungsbeträge, nach IDW RS HFA 3 alter Fassung, den Charakter von Abfindungen, die dazu dienten, den Arbeitnehmer zum vorzeitigen Verzicht auf seine Stelle zu bewegen. Demnach waren die Aufstockungsbeträge mit Beginn der rechtlichen Verpflichtung des Arbeitgebers vollständig zurück zu stellen.

Der BFH betrachtet die Aufstockungsbeträge hingegen als laufenden Aufwand, der nur im sog. Blockmodell zu einer rätierlich anzumeldenden Rückstellung führt (BFH, Az. I R 110/04).

In Anbetracht des Wegfalls der staatlichen Förderung der Altersteilzeit, nennt der HFA des IDW nunmehr neben der Abfindung älterer Arbeitnehmer die Honorierung langjähriger Betriebszugehörigkeit als weitere Motivation des Arbeitgebers für den Abschluss von Altersteilzeitvereinbarungen.

Hinsichtlich der bilanziellen Konsequenzen unterscheidet IDW ERS HFA n.F. daher drei Fälle:

a) Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung im Verlauf des Arbeitsverhältnisses mit der Motivation, den Arbeitnehmer zum (anteiligen) Verzicht auf seine Stelle zu bewegen. In diesem Fall werden die Aufstockungsbeträge wie bisher als eigenständige Abfindungsverpflichtung angesehen, die ab Bestehen der Verpflichtung des Arbeitgebers vollständig zu passivieren sind. Zusätzlich ist bei Vereinbarung des Blockmodells der jeweilige Erfüllungsrückstand des Arbeitgebers, der daraus entsteht, dass er neben dem Aufstockungsbetrag nur den hälftigen Lohn zahlt, obwohl der Arbeitnehmer voll arbeitet, rätierlich zurückzustellen.

b) Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung im Verlauf des Arbeitsverhältnisses mit der Motivation, dem Arbeitnehmer eine zusätzliche Entlohnung zu gewähren. In diesem Fall werden die Aufstockungsbeträge als Teil der normalen Entgeltvereinbarung aufgefasst. Dabei ist zu beurteilen, ob die Aufstockungsbeträge zusätzliche Entlohnung für bereits abgelaufene Zeiträume darstellen oder ob sie zusätzlichen Lohn nur für die Zeit ab Inkrafttreten der Altersteilzeitvereinbarung bilden. Der erstere Fall kann z. B. vorliegen, wenn Altersteilzeitvereinbarungen vom Arbeitgeber nur bei Vorliegen einer Mindestbeschäftigungszeit vor Beginn der Altersteilzeit abgeschlossen werden. Dann wären die Aufstockungsbeträge, soweit der Erdienungszeitraum bereits abgelaufen ist, bei Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung (anteilig) zurückzustellen. Wenn z. B. eine 6-jährige Altersteilzeit mit 3-jähriger Ruhephase voraussetzt, dass der Arbeitnehmer die letzten 5 Jahre vor der Altersteilzeit bei dem Arbeitgeber beschäftigt war, so wäre die Summe der Aufstockungsbeträge zu Beginn der Altersteilzeit (vor Abzinsung) zu 5/8 zurückzustellen.

Vereinfachend kann aber, wenn keine ausdrückliche Vereinbarung über den Erdienungszeitraum besteht, davon ausgegangen werden, dass die Aufstockungsbeträge im aktiven Teil der Altersteilzeit verdient werden. Die Rückstellung ist dann vom Beginn der aktiven Altersteilzeitphase ratierlich bis zum Beginn der passiven Altersteilzeitphase anzusammeln. Dieser Fall führt dann zu derselben Rückstellungsentwicklung wie nach der o.g. BFH-Rechtsprechung.

- c) Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung zu Beginn des Arbeitsverhältnisses. Sofern die Altersteilzeit schon zu Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde, ist davon auszugehen, dass die Aufstockungsbeträge Entlohnungscharakter für die gesamte aktive Beschäftigungszeit haben. Sie sind daher ab dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ratierlich anzusammeln.

Im Fall a) kann sich ein Rückstellungsbedarf nicht erst mit Abschluss des konkreten Teilzeitvertrages, sondern bereits mit Abschluss

eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung, die den Arbeitnehmern ein Recht auf den Abschluss von Altersteilzeitverträgen einräumt, ergeben. Der Umfang, in dem Arbeitnehmer von diesem Recht Gebrauch machen, ist gegebenenfalls zu schätzen.

Entsprechend kann im Fall b), wenn ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung den Arbeitnehmern ein Recht auf den Abschluss von Altersteilzeitverträgen einräumt, bereits vor Abschluss der individuellen Altersteilzeitvereinbarungen eine Rückstellung für die anteiligen bereits verdienten Aufstockungsbeträge zu bilden sein, soweit die Inanspruchnahme des Rechtsanspruches durch die Arbeitnehmer wahrscheinlich ist.

Maßgeblich für die Klassifizierung der Aufstockungsbeträge ist der wirtschaftliche Charakter der Vereinbarung im konkreten Einzelfall.

Die Bewertung der Rückstellung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. D.h. neben der Abzinsung werden Todes- und Invaliditätsrisiken berücksichtigt.

Sofern die Aufstockungsbeträge den Charakter von Abfindungsleistungen haben, ist der Aufwand nach IDW ERS HFA 3 n.F. grundsätzlich in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen auszuweisen. Die Beträge für die Zuführung zu den Rückstellungen für den Erfüllungsrückstand sind stets im Personalaufwand zu erfassen.

Hinweis: *Obwohl nunmehr – in Abhängigkeit von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls – in bestimmten Fällen grundsätzlich sowohl der Auffassung des IDW als auch der des BFH entsprochen werden kann, wird es wegen der unterschiedlichen Zinssätze für die Abzinsung in Handels- und Steuerbilanz weiterhin keine betraglich übereinstimmende Bilanzierung geben können.*

Haftung für fehlerhaften Prospekt

Der BGH hat mit Urteil vom 18.9.2012 (Az. XI ZR 344/11) grundlegend zu den Voraussetzungen einer Haftung nach der seit dem 1.1.1991 in § 13 VerkProspG und seit dem 1.6.2012 inhaltsgleich in § 22 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) kodifizierten Prospekthaftung für außerbörslich gehandelte Wertpapiere Stellung genommen.

Im Streitfall begehrte der Kläger die Rückabwicklung des Erwerbs von Inhaberschuldverschreibungen einer mittlerweile insolventen Aktiengesellschaft. Nach Auffassung des BGH war der der Inhaberschuldverschrei-

bung zugrunde liegende Prospekt unvollständig, weil bestimmte Umstände daraus nicht ersichtlich waren. Zu den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, die für die Beurteilung der angebotenen Wertpapiere notwendig und daher richtig und vollständig in einem Wertpapier-Verkaufsprospekt darzustellen sind, gehört u.a. die Möglichkeit der Erteilung von nachteiligen Weisungen durch eine beherrschende Konzernmuttergesellschaft an eine beherrschte Konzerntochtergesellschaft und die damit verbundene – erhöhte – Gefahr für die Rückzahlung der an die Konzerntochtergesellschaft gezahlten

Anlegergelder. Wendet sich der Emittent – wie hier – ausdrücklich auch an das unkundige und börsenerfahrene Publikum, so bestimmt sich der Empfängerhorizont für Prospekterklärungen nach den Fähigkeiten und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen (Klein-)Anlegers, der sich allein anhand der Prospektangaben über die Kapitalanlage informiert und über keinerlei Spezialkenntnisse verfügt.

Hinweis: *Es sind noch zahlreiche gleich gelagerte Fälle anhängig, für die diese Entscheidung richtungsweisend ist.*



Eine Unternehmergeellschaft muss zwingend mit dem Rechtsformzusatz „Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ firmieren.

GESELLSCHAFTSRECHT

Rechtsscheinhaftung des für eine Unternehmergeellschaft Handelnden bei Verwendung des Zusatzes „GmbH“

Bei einer Unternehmergeellschaft ist aus Gründen des Gläubigerschutzes zwingend der Rechtsformzusatz „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ in die Firma der Gesellschaft aufzunehmen. Gläubiger sollen unmissverständlich erkennen können, dass sie es mit einer Gesellschaft zu tun haben, die möglicherweise mit sehr geringem Gründungskapital ausgestattet ist. Aus diesem Grunde überträgt der BGH mit Urteil vom 12.6.2012 (Az. II ZR 256/11, DStR 2012, S. 1814) seine bisherige Rechtsprechung zur

Rechtsscheinhaftung bei Weglassen des Zusatzes „GmbH“ auch auf die Unternehmergeellschaft und bejaht eine schuldunabhängige, persönliche Haftung des für die UG Handelnden gegenüber den Gläubigern.

Die Rechtsscheinhaftung wird nicht nur dann ausgelöst, wenn der für die UG erforderliche Rechtsformzusatz fehlt, sondern auch, wenn unzutreffend der Rechtsformzusatz „GmbH“ oder, wie im Streitfall, ein missverständlicher Zusatz (hier „GmbH u.G.“) verwendet wird.

Hinweis: Der BGH musste letztlich nicht entscheiden, ob die Haftung der Höhe nach auf die Differenz des Stammkapitals der UG und dem Mindeststammkapital der GmbH in Höhe von 25.000 Euro zu beschränken ist oder der Handelnde in unbeschränkter Höhe haftet.

Zu Voraussetzungen und Erfüllungswirkung beim Hin- und Herzahlen im Rahmen einer Kapitalerhöhung

Dem Beschluss vom 10.7.2012 (Az. II ZR 212/10, DStR 2012, S. 1929) des BGH lag der Sachverhalt zu Grunde, dass ein Gesellschafter einer GmbH im Hinblick auf eine beabsichtigte Kapitalerhöhung bereits einen Geldbetrag an die Gesellschaft überwies. Nach Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses zahlte der Gesellschafter ein zweites Mal den Geldbetrag an die Gesellschaft, verbunden mit der Anweisung, diesen zur Tilgung seiner Bereicherungsforderung aus der ersten Überweisung an ihn zurück zu zahlen.

Der BGH urteilte, dass die erste Überweisung keine Erfüllungswirkung der Einlagepflicht des Gesellschafters hat und diesem insoweit ein bereicherungsrechtlicher Rückzahlungsanspruch zusteht. Diesen Bereicherungsanspruch hat der Gesellschafter bei wirtschaftlicher Betrachtung des dem Kapitalerhöhungsbeschlusses folgenden Hin- und Herzahlens als verdeckte Sacheinlage eingebracht.

Hinweis: Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 GmbHG befreit diese verdeckte Einlage den Gesellschafter jedoch grundsätzlich nicht von sei-

ner Einlageverpflichtung. Die Erfüllungswirkung tritt vielmehr erst durch den Nachweis der Vollwertigkeit der Bereicherungsforderung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft ein, wozu der Anspruch durch entsprechendes Vermögen der Gesellschaft im Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung vollständig abgedeckt sein muss.

Zahlung von Beratungshonorar an Aufsichtsratsmitglied vor Zustimmung des Aufsichtsrats rechtswidrig

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft darf grundsätzlich keine Honorare an ein Aufsichtsratsmitglied oder an seine Sozietät zahlen, bevor die zugrunde liegenden Beraterverträge vom Aufsichtsrat genehmigt worden sind, § 114 Abs. 1 AktG, anderenfalls handelt er rechtswidrig. Dies entschied der BGH mit Urteil vom 10.7.2012 (Az. II ZR 48/11, DStR 2012, S. 1973).

Nach Auffassung des BGH ist der Regelungszweck dieser Vorschrift im Zusammenhang mit § 113 AktG zu sehen, wonach die Hauptversammlung über die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu ent-

scheiden hat. Mit § 114 AktG sollen Umgehungen des § 113 AktG verhindert werden, indem es dem Aufsichtsrat ermöglicht wird, den vom Vorstand geschlossenen Beratervertrag präventiv darauf zu überprüfen, ob er tatsächlich nur Dienstleistungen außerhalb der organschaftlichen Tätigkeit zum Gegenstand hat. Diese Kontrolle ist laut BGH auch dann geboten, wenn der Beratervertrag nicht mit dem Aufsichtsratsmitglied persönlich, sondern mit einer Gesellschaft geschlossen wurde, an der das Aufsichtsratsmitglied beteiligt ist und ihm dadurch mittelbare Zuwendungen zufließen.

Hinweis: Der Aufsichtsrat kann den Vertrag auch nachträglich genehmigen – und zwar selbst nach Zahlung der Vergütung. Daraus folgt allerdings nicht, dass der Vorstand pflichtgemäß handelt, wenn er dem Aufsichtsratsmitglied oder der Sozietät, an der das Aufsichtsratsmitglied beteiligt ist, schon vor der Genehmigung des Vertrages durch den Aufsichtsrat eine Vergütung zahlt. Bis zur Entscheidung über die Genehmigung ist der Beratervertrag schwebend unwirksam und eine vorzeitige Auszahlung des Honorars durch den Vorstand rechtswidrig. Bis zur Genehmigung des Beratervertrages besteht auch noch kein Zahlungsanspruch.

ARBEITSRECHT

Änderungen bei Mini-Jobs und Gleitzone

Am 27.9.2012 haben die Regierungsfractionen CDU/CSU und FDP den Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Drs. 17/10773) in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der Bundestag beschloss das Gesetz am 25.10.2012. Ziel ist, die Verdienstgrenzen für geringfügig Beschäftigte und Beschäftigten in der Gleitzone der allgemeinen Lohnentwicklung anzupassen.

Dazu wird die Arbeitsentgeltgrenze für geringfügige Beschäftigten zum 1.1.2013 von derzeit 400 Euro auf 450 Euro und die Grenze für das monatliche Gleitzonentgelt von 800 Euro auf 850 Euro angehoben.

Zudem wird das derzeit bestehende Wahlrecht für geringfügig Beschäftigte, anstelle der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen

Rentenversicherung die Versicherungspflicht zu wählen (sog. Opt-in), so umgestaltet, dass der geringfügig Beschäftigte grundsätzlich rentenversicherungspflichtig ist und sich für die Versicherungsfreiheit entscheiden kann (sog. Opt-out).

Hinweis: Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1.1.2013 bestanden haben, werden Bestandsschutz- und Übergangsregelungen geschaffen. Der rentenversicherungsrechtliche Status von Personen, die bereits vor dem 1.1.2013 geringfügig beschäftigt waren, bleibt für am 31.12.2012 bestehende Beschäftigungsverhältnisse bestehen. Sie können aber auch ab dem 1.1.2013 die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen. Für Beschäftigte, die bereits vor dem 1.1.2013 in der Gleitzone über 400 bis 450 Euro be-

schäftigt waren, gilt die frühere Gleitzoneneinregelung bis zum 31.12.2014 fort. Für Beschäftigte, die vor dem 1.1.2013 ein Arbeitsentgelt oberhalb der Gleitzone von 800 bis 850 Euro erzielten, bleibt es bei der Anwendung des bis dahin geltenden Rechts. Die Beschäftigten können jedoch bis zum 31.12.2014 die Anwendung der neuen Gleitzoneneinregelung wählen.

Unklar ist allerdings, welche Regelungen gelten, wenn die Beschäftigten bis zum 31.12.2014 von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen. Es bleibt abzuwarten, wie die Praxis die lückenhaften Bestandsschutz- und Übergangsregelungen interpretiert.

Entschädigung nach dem AGG unabhängig von tatsächlicher Stellenbesetzung

Eine Stellenausschreibung, mit der „zwei freiberufliche Mitarbeiter ... zwischen 25 und 35 Jahren“ gesucht werden, kann laut BAG auch dann eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auslösen, wenn die Stellen letztlich nicht besetzt werden (Urteil vom 23.8.2012, Az. 8 AZR 285/11, BB 2012, S. 2239).

Im Streitfall bewarb sich ein 1956 geborener Interessent auf die Stelle. Nachdem er im

Gegensatz zu anderen Bewerbern nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde, machte er einen Entschädigungsanspruch geltend, weil er sich seines Alters wegen diskriminiert sah.

Hinweis: Auf Grund des Wortlauts der Ausschreibung liegt es nahe, dass der Bewerber wegen seines Alters nicht bei den Auswahlgesprächen berücksichtigt wurde. Diese Indizwirkung müsste der potentielle Arbeit-

geber erschüttern, indem er nachweist, dass das Alter nicht (mit)ursächlich oder der Kläger für die ausgeschriebene Stelle objektiv nicht geeignet war.

Das Urteil macht erneut deutlich, dass bei Stellenausschreibungen dringend auf Formulierungen verzichtet werden sollte, die den Bewerberkreis z. B. nach Geschlecht, ethnischer Herkunft, Alter, Religion oder Weltanschauung beschränken könnten.

Ehrenamtliche Tätigkeit begründet keinen Arbeitnehmerstatus

Mit Urteil vom 29.8.2012 entschied das BAG (Az. 10 AZR 499/11, BB 2012, S. 2303), dass durch eine ehrenamtliche Tätigkeit kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Somit kann die Beendigung der Tätigkeit nicht im Wege einer Kündigungsschutzklage überprüft werden.

Im Streitfall wehrte sich eine ehrenamtliche Mitarbeiterin, die zehn Stunden monatlich

für den Träger einer örtlichen Telefonseelsorge tätig war und hierfür lediglich einen Unkostenersatz von 30 Euro erhielt, erfolglos dagegen, dass dieser mündlich auf ihre weitere Tätigkeit verzichtete.

Hinweis: Die Vereinbarung der Unentgeltlichkeit von Dienstleistungen ist – bis zur Grenze des Missbrauchs – rechtlich zulässig,

wenn eine Vergütung, wie bei ehrenamtlicher Tätigkeit, nicht zu erwarten ist. Die Ausübung von Ehrenämtern dient nicht der Sicherung oder Besserung der wirtschaftlichen Existenz. Sie ist Ausdruck einer inneren Haltung gegenüber Belangen des Gemeinwohls und den Sorgen und Nöten anderer Menschen.

INTERNETRECHT

Auf Internetseite hinterlegte Informationen sind keine Verbraucherbelehrung

Verträge über Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die ausschließlich mittels Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, müssen eine Verbraucherbelehrung enthalten, was insbesondere für den Bereich des eCommerce von Bedeutung ist. Denn erst mit erfolgter Belehrung beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist zu laufen.

Im Einklang mit dem BGH (Urteil vom 29.4.2010, Az. I ZR 66/08, WM 2010, S. 2126) entschied nun auch der EuGH in seinem Urteil vom 5.7.2012, Rs. C-49/11, „Content Service“, EuZW 2012, S. 638),

dass der Belehrungspflicht nicht genüge getan ist, wenn die vorgeschriebene Verbraucherinformation lediglich auf der Internetseite präsentiert wird. Erforderlich sei, dass der Verbraucher die Informationen auf einem für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger erhält. Dass der Verbraucher den Belehrungstext lokal auf seinem Computer abspeichern könnte, genügt den Richtern hingegen nicht.

Hinweis: Im Streitfall war die Verbraucherbelehrung auf einer Internetseite hinterlegt, die weder einen Bereich vorsieht, den nur der Verbraucher mit seinem Passwort er-

reichen kann, noch den Download der Informationen vor Geschäftsabschluss fordert. Solche fortgeschrittenen Internetseiten sollen laut EFTA-Gerichtshof (Urteil vom 27.1.2010, Az. E-4/09 I R 02/92 Art. 2 Nr. 1) als dauerhafte Datenträger anzusehen sein, so dass die Verbraucherbelehrung wirksam auf der Internetseite präsentiert werden kann. Ob der EuGH dieser Auffassung folgt, lässt sich aus dem Urteil letztlich nicht entnehmen, wenngleich er auf diese Rechtsprechung hinweist.

Marken als „verbotene Suchbegriffe“ bei Google-AdWords-Werbung

Google bietet seinen Werbekunden die Möglichkeit des Keyword-Advertisings. Werbeanzeigen werden hierbei kontextbezogen bei der Eingabe bestimmter Suchbegriffe in einer gesonderten Anzeigen-Spalte eingeblendet. Anfang 2010 hat der EuGH entschieden, dass die Benutzung fremder Marken als Keywords nicht generell unzulässig ist. Wenn die als Keyword benutzte fremde Marke nicht selbst in der Werbeanzeige erscheint und die Anzeige offenkundig auf das Angebot des Werbenden hinweist, liegt keine Markenverletzung vor. Ebenso fehlt es an einer Markenverletzung, wenn die Anzeige für Produkte des Markeninhabers wirbt.

Um rechtliche Konflikte mit Markeninhabern zu reduzieren, hat Google daraufhin die Möglichkeit der sog. „Markenbeschwerde“ geschaffen. Der Markeninhaber kann damit verhindern, dass Dritte sein Markenzeichen bei Google für ihr Keyword-Advertising „buchen“. Auch eigentlich zulässige Kennzeichenbenutzungen werden somit von vornherein verhindert. Ein Händler von Origin-

nalprodukten eines Markenherstellers kann dann keine Werbeanzeigen unter Verwendung der verbotenen Marke bei Google mehr schalten, da die Verwendung des Markenbegriffes für Dritte ohne eine Einzelfallprüfung von Google blockiert wird.

In einer derartigen Situation hat das OLG Köln (Az. 6 U 48/10) kürzlich zugunsten eines Werbenden entschieden. Unter der Voraussetzung, dass die in Rede stehende Werbeanzeige grundsätzlich markenrechtlich zulässig ist, stellt die Blockade der Markennamen bei Google eine gezielte Behinderung dar und ist verboten. Dem Markeninhaber wurde aufgegeben, auf Anfrage des Werbenden die derartige Nutzung seiner Marke gegenüber Google freizugeben und rechtlich zulässige Werbenutzungen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine geplante Anzeige die konkreten Markenrechte nicht verletzt, weil etwa der Markenbegriff erkennbar für vollkommen andere Waren oder Dienstleistungen benutzt werden soll.

Hinweis: Der Markeninhaber muss also eine derartige „Sperrung“ bei Google für seinen Markenbegriff auf berechnete Anfragen hin durch eine entsprechende Erlaubnis einschränken. Markeninhaber müssen eventuelle Anfragen auf Freigabe sorgfältig prüfen, um sich nicht dem Vorwurf einer Behinderung auszusetzen.

Werbende haben hingegen einen Anspruch gegen den Markeninhaber auf „Freigabe“ ihrer Werbeanzeige gegenüber Google, soweit die Anzeige markenrechtlich zulässig ist.

MIETRECHT

Benötigung der Mietwohnung für berufliche Zwecke als Kündigungsgrund des Vermieters

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob die Absicht des Vermieters, die Mietwohnung zu rein beruflichen Zwecken zu nutzen, ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses darstellen kann.

Der BGH entschied mit Urteil vom 26.9.2012 (Az. VIII ZR 330/11), dass auch dann, wenn

der Vermieter die vermietete Wohnung ausschließlich für seine berufliche Tätigkeit oder die eines Familienangehörigen nutzen will, ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses gemäß § 573 Abs. 1 BGB vorliegen kann. Dieses ist aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Berufsfreiheit nicht geringer zu bewerten als der gesetzlich geregelte Eigenbedarf des Vermie-

ters zu Wohnzwecken. Das gilt umso mehr, wenn sich die selbst genutzte Wohnung des Vermieters und die vermietete Wohnung in demselben Haus befinden.



Das Umsatzwachstum von Ebner Stolz Mönning Bachem ist um knapp 15% deutlich höher als das der Wettbewerber.

Dynamisches Wachstum von Ebner Stolz Mönning Bachem hält an

Vor einigen Wochen wurde die sog. Lünen-donk-Liste 2012 veröffentlicht, ein Ranking der 25 führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland. Ebner Stolz Mönning Bachem hat sich demnach mit einem Umsatzwachstum von knapp 15% in 2011 deutlich stärker als der Wettbewerb entwickelt. Das Gesamt-wachstum der im Lünen-donk-Ranking veröffent-lichten Gesellschaften lag in 2011 im Durch-schnitt nur bei 6,5%. Dabei ist unser Wachstum ganz überwiegend organischen Ursprungs und verteilt sich auf die vier Säulen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung,

Rechtsberatung und Unternehmensbera-tung. Mit einem Gesamtumsatz von knapp 122 Mio. Euro sind wir in 2011 die siebt-größte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerbe-ratungsgesellschaft in Deutschland. Stellt man auf die Anzahl der geprüften börsenno-tierten Gesellschaften oder die Zahl der Ber-ufsträger ab, so nehmen wir sogar Platz 6 in der Lünen-donk-Rangliste ein.

Auch das internationale Netzwerk Nexia, dem Ebner Stolz Mönning Bachem ange-hört, setzte 2011 seinen Wachstumskurs fort. In Deutschland führt Nexia die Liste in

2011 mit einem Gesamtumsatz von 196 Mio. Euro an. Nexia International gehört zu den 10 führenden Netzwerken weltweit.

Diese positive Entwicklung setzt sich in 2012 bislang unverändert fort. Es zeichnet sich ab, dass Ebner Stolz Mönning Bachem auch in diesem Jahr zweistellig und damit deutlich stärker als der Wettbewerb wachsen wird.



Neu: novus Gesundheitswesen

Ebner Stolz Mönning Bachem hat sich speziell in der Beratung und Prüfung von Gesundheitseinrichtungen im Markt positioniert. Mit unserem viermal jährlich erscheinenden novus Gesundheitswesen informieren wir Krankenhäuser, Altenpflegeeinrichtungen, Rehakliniken und sonstige Gesundheitseinrichtungen

über aktuelle Entwicklungen aus der steuerrechtlichen Gesetzgebung, Finanzrechtsprechung und Verwaltungsanweisungen sowie über Brennpunkte im Bereich Wirtschaftsprüfung und prüfungsnaher Beratung. Interessenten wenden sich bitte an novus.gesundheitswesen@ebnerstolz.de.

.....
TERMINE

NOVEMBER

Geschäftsbereich IT-Revision (GBIT)

06.11.2012 // Stuttgart

Neue Herausforderungen für Kommunen und kommunale Betriebe – Update Umsatzsteuer

07.11.2012 // Köln

Neue Herausforderungen für Kommunen und kommunale Betriebe – Update EU-Beihilfenrecht

07.11.2012 // Köln

Umsatzsteuer-Update

15.11.2012 // Köln

Haftungsfalle Sanierungsgutachten

19./20.11.2012 // Frankfurt

Margenkiller Umsatzsteuer – Immobilien Renditefaktor Umsatzsteuer

22.11.2012 // Stuttgart

Umsatzsteuer und öffentliche Hand – Chancen und Risiken der neuen Rechtsprechung

22.11.2012 // Stuttgart

Umsatzsteuer-Update

22.11.2012 // Köln

Mandantenveranstaltung Geschäftsbereich IT-Revision (GBIT)

22.11.2012 // Köln

DEZEMBER

Mandantenveranstaltung Geschäftsbereich IT-Revision (GBIT)

03.12.2012 // Hamburg

.....
PUBLIKATIONEN

Wolfgang Berger/Brent Schanbacher

Compliance-Management:
 eine Herausforderung auch für
 Senioreneinrichtungen
 Seniorenheim-Magazin,
 Sonderausgabe Herbst 2012, S. 8

Olaf Goldmann/Steffen Fleitmann

Die digitale Betriebsprüfung:
 Auf Augenhöhe mit dem Fiskus
 IHK Niedersächsische Wirtschaft,
 Oktober 2012, S. 18

.....
IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
 Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
 Partnerschaft
 www.ebnerstolz.de

Haus am Fleet, Admiralitätstraße 10,
 20459 Hamburg
 Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln
 Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
 Tel.: +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
 Brigitte Stelzer, Tel.: +49 711 2049-1535
 Martina Büttner, Tel.: +49 711 2049-1325
 novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

Titel: © Jonnystockphoto – Fotolia.com
 Seite 5: © Marco2811 – Fotolia.com
 Seite 8: © Mammut Vision – Fotolia.com
 Seite 11: © PicciaNeri – Fotolia.com
 Seite 12: © Stefan Schurr – Fotolia.com
 Seite 18/19: © ArVis – Fotolia.com
 Seite 23: © FotolEdhar – Fotolia.com
 Seite 26: © Superingo – Fotolia.com
 Seite 30/31: © Delphimages – Fotolia.com

